

L. Dv. 61/1

Dienstweisung
für die Bauaufsichten (BAL)
des Reichsluftfahrtministeriums

(Neue Auflage)

1. August 1940

Teil 1

Aufgabengebiet

Berlin 1940

Hiermit tritt die »Dienstanweisung für die Bauaufsichten (BAL) des Reichsluftfahrtministeriums« vom 1. April 1937 außer Kraft.

Inhalt.

	Seite
1. Aufgaben der BAL	5
2. Begriff der Abnahme	6
3. Grundlagen der Abnahme	6
4. Abweichungen von den Grundlagen	6
5. Unbedenklichkeitserklärungen	7
6. Unbrauchbare Teile	8
7. Die Abnahme	8
8. Abnahmelehren und Meßgeräte	9
9. Firmenkontrolle	11
10. Vorabnahme durch RDLI u. a.	11
11. Unterabnahme	11
12. Werkstoffprüfungen	11
13. Bauaufsicht	12
14. Überwachung des Lieferprogramms	12
15. Instandsetzungen	13
16. Überwachung der Materialanforderung	15
17. Das reichseigene Lager	16
18. Gliederung der BAL	20
19. BAL-Führer	21
20. BAL-Leiter	22
21. BAL-Leiter z. b. B.	23
22. Stellvertretender BAL-Leiter	23
23. Entwicklungs-BAL-Leiter bzw. -Ing.	23
24. Techn. Angestellte	24
25. Lizenzprüfer der Firmen	24
26. Unterbringung der BAL	25
27. Dienststunden	26
28. Fernsprecher	26
29. Kraftwagen	26
30. Luftschutz	26
31. Verhalten bei Besuchen werkfremder Personen	26
32. Verhältnis zu den Industriebeauftragten und Rüstungsinspektionen	27
33. Verhältnis zur Gesellschaft für Luftfahrtbedarf und anderen Reichsgefesellschaften	27
34. Meldung bei besonderen Vorkommnissen	28
35. Bestechung	28
36. Schweigepflicht	29
Anhang: Zusammenstellung der Abnahmeempel	31
Anlagen 1—6	37

Abkürzungen

- AzV = Amt für zentrale Verwaltungsaufgaben der Luftwaffe
BA = Betriebsabnahme
BAL = Bauaufsicht des Reichsluftfahrtministeriums
FBL—A = Fertigungstechnisches Büro der Luftwaffe (Abt. A)
GfL = Gesellschaft für Luftfahrtbedarf
GL = Generalluftzeugmeister
GL 4 = Generalluftzeugmeister, Abt. Prüfung und Abnahme
LPL = Lehrenprüfstelle der Luftwaffe
Lw = Luftwaffe
OKW = Oberkommando der Wehrmacht
PFL = Prüfstelle für Luftfahrzeuge
RDLI = Reichsverband der Deutschen Luftfahrtindustrie
RLM = Reichsluftfahrtministerium

Als unmittelbare Vertreter des Reichsluftfahrtministeriums sind die Bauaufsichten bei der Rüstungsindustrie für alle technischen Fragen der Auftragsdurchführung eingesetzt. Die Tätigkeit beschränkt sich daher nicht allein auf die Baubeaufsichtigung und Abnahme des vom Reich bestellten Geräts, sondern umfaßt folgende Aufgaben:

- Beratung der Fachdienststellen des RLM in Entwicklungsfragen,
Beratung der Firmen in Fragen der Durchführung von RLM-Aufträgen,
Ausführung von Musterprüfungen, Übernahme,
Zulassung,
Fertigmeldungen und Ablieferung von Gerät und Annahme von anderen Dienststellen der Luftwaffe, Mitwirkung bei
Änderungen von Seriengerät,
Überwachung, Zulassung und Verpflichtung von Werksangehörigen für Abnahme von reichseigenem Gerät,
Nachweis von Schrott und Altöl,
Verwaltung von reichseigenem Gerät,
Lagerung und Ausgabe von Waffen und Munition, Vorprüfung der Werkstoffanforderungen, Vorprüfung und Abzeichnung der Rechnungen an das RLM,
Überwachung des Lieferprogramms und Bericht über Beschaffungslage,
Freigabe und Überwachung von Instandsetzungen,
Beratung und Unterstützung der Firmen bei allen Beschaffungs- und Bauvorhaben,
Abordnung von Monteuren nach auswärts und Bescheinigung ihrer Berichte und Rechnungen,
Ausgabe von Wehrmachtsfrachtbriefen,
Unterstützung und Beratung der Rüstungskommandos,
Bauüberwachung und Abnahme von zivilen und Exportaufträgen im Auftrage der PFL.

Bezüglich der grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Bauaufsichten bei Ausübung dieser Tätigkeit wird auf die einzelnen Abschnitte in dieser Dienstvorschrift verwiesen.

1.
Aufgaben der
Bauaufsichten.

2. Begriff der Abnahme.

Zweck der Abnahme ist die Feststellung, daß der Gegenstand in seinen Werkstoffen, seiner Ausführung, seinen Leistungen und Betriebseigenschaften den Abnahmebedingungen und sonstigen Vorschriften des Reichsluftfahrtministeriums als Auftraggeber entspricht und betriebssicher ist. Die Abnahme kann sich auch auf mengenmäßige Feststellung der Lieferung beschränken.

Abnahme ist nicht gleichbedeutend mit einer Übernahme im Rechtsinne oder mit der Anerkennung der Vertragserfüllung. Die Übernahme setzt die Abnahme voraus und wird im allgemeinen durch Ausstellung einer Übernahmeurkunde vollzogen.

3. Grundlagen der Abnahme.

Die Grundlage aller Prüfungen bilden die Auftragsbestimmungen, die für das Gerät vom RLM erlassenen allgemeinen „Bauvorschriften“, die Bauunterlagen (Gerätefertigungslisten und Zeichnungen, in der jeweils erforderlichen Anzahl) und die bekannten Lieferbedingungen und Baubeschreibungen des Herstellers, die vom Fachreferenten gegenzeichnet sind.

Die Bauaufsicht hat darüber zu wachen, daß das Gerät den Bauunterlagen entspricht und alle im Auftrag festgelegten oder später gegebenen Anweisungen seitens der Firma beachtet werden. Soweit die genannten Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können, dient als Grundlage für die Abnahme ein Musterstück. Ist auch dieses nicht vorhanden, so darf die Bauaufsicht nach eigenem Ermessen entscheiden.

Das genaue Beachten der Aufträge, der Bauunterlagen und sonstigen Vorschriften entbindet die BAL nicht von der Pflicht, Änderungen, welche nach Ansicht der Bauaufsicht Verbesserungen mit sich bringen könnten, rechtzeitig beim RLM zur Sprache zu bringen.

Die besonderen Abnahmevorschriften der einzelnen Geräte sind in zusätzlichen Bestimmungen für die Abnahme der betreffenden Geräte enthalten. Diese Vorschriften gelten nicht nur für unmittelbare Reichsaufträge, sondern auch für alle übrigen Aufträge, in denen Prüfung und Abnahme durch die Bauaufsicht vorgeschrieben ist.

4. Abweichungen von den Grundlagen.

Die Bauaufsichten sind bei der Abnahme an diese Vorschriften oder, mangels solcher, an die Anweisungen des Bauaufsichtsleiters oder die von ihrer vorgeordneten Dienststelle ergangenen Bestimmungen gebunden. Ergehen von einer anderen Dienststelle abweichende Anweisungen, so ist diesen nur dann nachzukommen, wenn sie sich mit den bestehenden Vorschriften und dem sonstigen Dienst vereinbaren lassen. Der Chef der zuständigen Fachabteilung kann eine Änderung

bestehender Abnahme- und übernahmevorschriften anordnen. Eine solche Anweisung hat stets schriftlich zu erfolgen und muß von ihm selbst oder seinem Vertreter unterzeichnet sein. Eine mündliche Übermittlung, insbesondere Benachrichtigung über Firmenangehörige, ist für die Bauaufsicht unverbindlich. Im Zweifelsfall ist GL 4 zu verständigen und von dort Entscheidung zu erbitten.

Falls während des Baues eines Mustergeräts Zweifel oder Schwierigkeiten bezüglich der praktischen Ausführung entstehen und wesentliche Abweichungen von den Bauunterlagen erforderlich werden, hat die BAL nach Rücksprache mit dem Hersteller an das RLM zu berichten und gleichzeitig Vorschläge zur Abhilfe zu machen, sofern dies nicht auf Anregung der BAL durch den Hersteller selbst geschieht.

Werden beim Bau von Seriengeräten Fehler in den Zeichnungen festgestellt, so ist der Hersteller verpflichtet, die Berichtigung gleichzeitig dem Betrieb, der Bauaufsicht und den Lizenznehmern sowie deren Bauaufsichten bekanntzugeben und die fehlerhaften Zeichnungen einzuziehen bzw. zu berichtigen.

Werden beim Lizenznehmer Fehler gefunden, so müssen diese sofort dem Lizenzgeber mit dem Ersuchen mitgeteilt werden, alle für die Berichtigung notwendigen Anordnungen zu treffen. Die BAL ist sofort über die Entdeckung des Fehlers zu unterrichten.

Änderungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des RLM, wobei die Bauaufsicht zu entscheiden hat, ob es sich um eine Berichtigung oder um eine Änderung handelt. Änderungen, welche nach Ansicht der BAL Verbesserungen bringen können, sind rechtzeitig beim RLM zur Sprache zu bringen. Bei Durchführung von Änderungen ist der „Geräteänderungsgang“ zu befolgen.

Bestehen bei der BAL Zweifel darüber, ob ein Gegenstand, der den Auftragsbedingungen nicht entspricht, abgenommen werden darf oder nicht, so kann vom Hersteller durch Vorlage von Berechnungen, Festigkeitsuntersuchungen, Versuchsläufen oder sonstigen geeigneten Unterlagen der Nachweis verlangt werden, daß die Sicherheit, Austauschbarkeit oder Verwendungsfähigkeit durch die Abweichung nicht beeinflusst werden. Außerdem muß sich die Abweichung auf Einzelfälle beschränken. Diese Unbedenklichkeitserklärung ist von der BAL gegenzuzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

5. Unbedenklichkeitserklärung.

Kann bei einem Lizenz- oder Reparaturwerk die BAL mangels eines überzeugenden Nachweises die Bauabweichung nicht genehmigen, so ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Stammwerkes mit Gegenzeichnung dessen BAL auszustellen.

Bestehen Zweifel darüber, ob der Nachweis der Unbedenklichkeit als erbracht gelten kann, so hat die BAL bei GL 4 Rückfrage zu halten.

6. Unbrauchbare Teile.

Ergeben sich bei der Fertigung oder Abnahme Ausführungen, die infolge fehlerhafter Arbeit von den Zeichnungen abweichen oder sonst den geforderten Bedingungen nicht entsprechen, so sind diese von der Abnahme auszuschließen.

Der Abnahmebeauftragte ist berechtigt, falls er an einer Serie von Einzelteilen Fehler feststellt, die ganze Serie zur nochmaligen Nachprüfung an die Werkkontrolle zurückzugeben. Die Bemängelungen sind mit der Kontrolle unter Einziehung des betreffenden Kontrolleurs oder Meisters durchzusprechen.

Es darf kein Gegenstand, welcher endgültig von der BAL abgelehnt worden ist, für einen Reichsauftrag Verwendung finden. Solche Stücke sind nach Verständigung des Unternehmers durch deutliches Anbringen des Unbrauchbarkeitsstempels an einer oder mehreren Stellen so zu kennzeichnen oder — je nach den getroffenen Vereinbarungen oder Sonderbestimmungen — derart unbrauchbar zu machen, daß irrtümliche oder betrügerische Wiedervorlage bzw. Weiterverwendung ausgeschlossen ist. Die Stempel sind so anzubringen, daß sie ohne auffällige Änderung der Abmessung des Stückes nicht mehr entfernt werden können.

Wenn diese Maßnahmen nicht genügende Gewähr gegen Unterschiebungen bieten, sind die unbrauchbaren Stücke nach dem Stempeln bis zum Schluß der Serienabnahme von der BAL unter sicheren Verschuß zu nehmen.

Auf Antrag der Firma kann das Unbrauchbarmachen unterbleiben, wenn die verworfenen Stücke nachweislich anderweitig verwendet werden sollen, z. B. für Schnittmodelle, Ausbildungswerkstätten o. dgl.

7. Die Abnahme.

Die Abnahme des fertigen Stückes ist im Auftrag vorgeschrieben. Die BAL ist jedoch berechtigt, über die Abnahmevorschriften hinaus nach eigenem Ermessen Werkstoff-, Teil- und Fertigabnahmen, überhaupt jegliche Prüfung, vorzunehmen, auch wenn sie Abnahmevorschriften für die Innehaltung bestimmter Abnahmen besitzt.

Die Abnahme durch einen Bauaufsichtsangehörigen erfolgt stets in Anwesenheit eines Angehörigen der Werkkontrolle, und zwar dürfen nur solche Teile zur Abnahme vorgelegt werden, die ein Sichtzeichen oder eine Bescheinigung der Werkkontrolle besitzen, wodurch der Gegenstand als fehlerfrei kenntlich gemacht wird.

Werkzugehörige, die Fehler oder fehlerhafte Eintragungen auf Abnahmebescheinigungen o. dgl. verschweigen, machen sich der Sabotage schuldig.

Teile mit unbedenklichen Mängeln, welche die Verwendung nicht ausschließen, sind nach besonders vereinbarter Kennzeichnung der BAL getrennt vorzulegen. Die BAL hat in diesem Fall über die Verwendbarkeit zu entscheiden.

Abgenommene Rohstoffe, Werkstücke und Geräte bzw. deren Prüfscheine werden zum Zeichen der anerkannten Abnahme mit dem amtlichen Abnahmestempel oder einer Plombe versehen. Die Abnahmestempel sind in den Abbildungen Nr. 101 ff., S. 31 ff. dargestellt. Das Ausleihen von Bauaufsichtsstempeln an Werkzugehörige zum Abstemeln ist verboten.

Einzelteile sind möglichst so zu stemeln, daß die Stempelzeichen auch beim zusammengefügten Stück sichtbar bleiben.

Gegenstände, die nicht stemelbar sind oder die bei verhältnismäßig geringem Einzelwert in großen Mengen angeliefert werden, sind sofort nach der Abnahme in Gegenwart des Abnahmebeauftragten zu verpacken und die Packungen mit dem Abnahmestempel oder einer Plombe zu versehen. Abnahmeprotokolle, Prüfscheine u. dgl. sind von der Firma vorzubereiten.

Zur Abnahme können Werkzugehörige (lizenzierte Prüfer) bevollmächtigt werden (siehe Ziffer 25).

Abnahmelehren werden den Bauaufsichten unaufgefordert von der Lehrenprüfstelle der Luftwaffe, Berlin-Adlershof (LPL), Lehrenlisten und Meßanweisungen vom RLM, GL 3 FVV (Fertigungsvorschriften-Verwaltung) zugestellt.

8. Abnahmelehren und Meßgeräte.

Der Versand der Lehren durch die LPL erfolgt nach den ihr von der zuständigen Fachdienststelle in bezug auf Dringlichkeit usw. gegebenen Richtlinien. Fehlen bei der Geräteabnahme noch Abnahmelehren oder hält die BAL außer den in den Lehrenlisten vorgesehenen noch weitere Lehren für erforderlich, so ist der LPL Mitteilung in doppelter Ausfertigung zu machen.

Müssen ausnahmsweise von der Bauaufsicht, vor Eintreffen der amtlichen Abnahmelehren, Werklehren oder sonstige Hilfsmittel des Herstellers verwendet werden, so sind diese durch die BAL vor Benutzung zur Vermessung an die LPL einzusenden, und zwar zusammen mit den erforderlichen Unterlagen wie Hilfs-, Gegenlehren, Zeichnungen o. dgl. Werklehren werden jedoch nicht geprüft, wenn deren Rausen nicht vom RLM, FBL-A abgezeichnet sind.

Die vorläufigen Abnahmelehren werden nach Prüfung der LPL in der Nähe der Lehrennummer mit dem Adlerstempel (nach Bild 106) versehen. Sie werden seitens der LPL nicht nachgeprüft, bleiben Eigentum des Werkes und unterliegen deshalb nicht den Vereinnahmungsbestimmungen.

Die amtlichen Abnahmelehren, die die Bauaufsichten von der LPL erhalten, werden leihweise zur Verfügung gestellt und sind gemäß Ziffer 17f zu vereinnahmen. Die Aufbewahrungskästen sind mit einem LPL-Vorhängeschloß versehen. Jede Bauaufsicht erhält mit der ersten Lehrenlieferung 2 Schlüssel zum dauernden Verbleib.

Werden bei Anwendung der amtlichen Abnahmelehren Unstimmigkeiten, gleich welcher Art (auch durch Änderung der Gerätezeichnung), festgestellt, oder werden Vorschläge zur Verbesserung der Konstruktion gefunden, muß die Bauaufsicht unverzüglich der LPL Mitteilung machen mit Durchschlag für RLM, FBL-A, Berlin, Friedrichstraße. Die hiervon betroffenen Lehren sind jedoch erst nach Abruf durch LPL zur Änderung zurückzuschicken.

Eigenmächtige Änderung und Demontage, auch wenn sie noch so geringfügig sind und keinen Einfluß auf die Funktion der Lehren haben, sind verboten.

Die amtlichen Abnahmelehren werden in regelmäßigen Abständen von der LPL nachgeprüft.

An die LPL zur Änderung oder Nachprüfung zurückgehende Lehren sind in jedem Fall sofort (per Express, Eilgut) an die LPL einzusenden. Für die sachgemäße Behandlung der amtlichen Abnahmelehren sind die BAL verantwortlich. Lehren, die in absehbarer Zeit nicht wieder gebraucht werden, sind der LPL zu melden.

Sofern die Abnahme mit amtlichen Abnahmelehren nicht vorgeschrieben ist, erfolgt die Abnahme mit Lehren und sonstigen Meßgeräten des Herstellers, welcher diese kostenlos bereitzustellen und instand zu halten hat; das gleiche gilt für handelsübliche Werkzeuge wie Schieblehren, Schraublehren, Winkelmesser, Waagen, Gewichte usw. Erfahrungsgemäß wird seitens der Werkkontrolle eine Überschreitung der Toleranzen häufig auf die unvermeidbare Abnutzung der Lehren zurückgeführt. Vor Beginn der Abnahme verlange daher der Abnahmebeauftragte vom Werkkontrollleur die Erklärung, daß die ihm übergebenen Werkzeuge in Ordnung und auf Maßhaltigkeit geprüft sind und überzeuge sich hiervon durch Stichproben.

Bei allen sonstigen Unklarheiten in bezug auf Lehren ist der LPL Mitteilung zu machen.

Die Firmen haben dafür zu sorgen, daß durch ausreichende Werkkontrolle sämtliche Teile geprüft sind und daß Werkstoff, Ausführung und Leistung völlig mit den amtlichen Vorschriften und Abnahmebedingungen übereinstimmen.

Es ist daher nicht die Aufgabe der BAL, die Werkkontrolle durch nochmalige Nachprüfung sämtlicher Einzelteile von ihrer Verantwortung zu entbinden.

Die Hersteller und die Bauaufsichten haben sich durch Stichproben von der einwandfreien Beschaffenheit auch derjenigen Werkstoffe und Geräte zu überzeugen, die bereits beim Lieferwerk durch Prüfer des RDLI oder andere Organisationen, z. B. den Germanischen Lloyd, abgenommen worden sind.

Falls die Ergebnisse dieser Prüfungen nicht den Anforderungen genügen, so entscheidet die BAL, wie weit dieses Material verwendet werden darf. Der Abnahmebeauftragte beim Lieferwerk ist von dem Befund sofort zu benachrichtigen, damit weitere fehlerhafte Lieferungen unterbleiben.

Um Doppelabnahmen zu vermeiden, sollen Abnahmen bei Untertierlieferanten von der BAL nach Möglichkeit vermieden werden. Jedoch kann die BAL, sofern erforderlich, eine laufende Überwachung der Fertigung beim Untertierlieferanten durch Kontrollorgane des Einbauwerkes fordern. Auch können verpflichtete Firmenprüfer (siehe Ziffer 25) des Bestellers oder des Untertierwerkes selbst zur Abnahme eingesetzt werden.

Die BAL hat darüber zu wachen, daß — soweit es vorgeschrieben ist — nur geprüfter Werkstoff zur Verwendung kommt. Die Prüfungen können beim Hersteller selbst oder beim Lieferer des Werkstoffes durch Beauftragte des RDLI oder andere amtlich anerkannte Organisationen vorgenommen werden. Der Beauftragte hat Einblick in die Prüfatteste zu nehmen.

Bei bereits geprüft eingehenden Werkstoffen ist seitens der BAL darauf zu achten, daß durch unterschiedliche Kennzeichnung und Lagerung Verwechslungen bei der Weiterverarbeitung und beim Einbau unmöglich sind.

Das Werk hat der Bauaufsicht Zutritt auch zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Werkstoffprüfungen und die Kontrollen der Meßwerkzeuge vorgenommen werden und sie auf Wunsch an den Untersuchungen teilnehmen zu lassen und Einblick in die Ergebnisse zu geben.

9.
Firmen-
kontrolle.

10.
Vorabnahme
durch RDLI
und andere.

11.
Untertierabnahme.

12.
Werkstoff-
prüfungen.

13. Bauaufsicht.

Die Bauaufsicht erstreckt sich auf Prüfung des Materials, auf die Konstruktion, die Herstellung und Instandsetzung, sowie auf die Aufbewahrung der vom RLM in Auftrag gegebenen oder dem Reich gehörenden Geräte. Sie kann sich auch auf Zulieferer und Unterwerke erstrecken. Die BAL hat das Recht, die vollständigen Auftragsunterlagen, Angebot mit Preisangaben, Zeichnungen, Musterstücke usw. vom Auftragnehmer anzufordern.

Beim Bau von Entwicklungsgeräten hat die Tätigkeit der Bauaufsicht bereits einzusetzen, sobald ein Vorbescheid auf die Entwicklung eines Stückes bei der Firma vorliegt. Die Aufsicht wird bis zur Fertigstellung der Mustergeräte und deren Abnahme durchgeführt.

Die BAL kann jeden Werksangehörigen über Fragen seines Arbeitsbereiches zur Auskunftserteilung heranziehen. Grundsätzliche Fragen sind mit der Kontrolleitung bzw. Betriebsführung zu klären.

In der Fertigung hat die Bauaufsicht laufend den Werdegang des zu prüfenden Stückes in seinen sämtlichen Herstellungsstufen zu überwachen, um Fehlern, etwaigen Unregelmäßigkeiten oder Täuschungen vorzubeugen und hat nach Anweisung des BAL-Leiters bei den Roh-, Halbfertig- und Fertigteilen die Abnahme vorzunehmen.

Die BAL soll die Bauaufsicht tunlichst so führen, daß die Fabrikation nicht gestört wird. Die Prüfungen sind daher entsprechend anzusetzen. Es steht ihr jedoch das Recht zu, bei Erkennung von Fehlern die Werksleitung zu veranlassen, sofort einzugreifen und für Abhilfe Sorge zu tragen. Der für die Prüfungen und Abnahmen der Bauaufsicht benötigte Stundenaufwand ist vom Hersteller in seiner Zeitplanung zu berücksichtigen.

Der BAL muß Zutritt zu allen Räumen der Firma, die zu den erteilten RLM-Aufträgen in Beziehung stehen, gewährt werden.

14. Überwachung des Lieferprogramms.

Die Bauaufsichten haben auf die termingerechte Erfüllung der Lieferprogramme zu achten. Sind Störungen zu befürchten, so hat die BAL diese rechtzeitig an das RLM zu melden. Dabei ist anzugeben, welche Abhilfemaßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt sind.

Entsprechend diesen Aufgaben muß die BAL über den Stand der Aufträge bis ins einzelne durch die Werke unterrichtet werden. Sie hat den Fachdienststellen des RLM am Ende jeden Monats einen Bericht über den Stand der Lieferung zu erstatten. Über den Entwicklungsstand der Mustergeräte sind gleichfalls monatliche Berichte nach den jeweiligen Sondervorschriften an das RLM einzureichen.

Alle technischen Fragen und Schwierigkeiten des Beschaffungsprogramms sind von den Firmen zunächst mit den Bauaufsichtsleitern zu besprechen, bevor sie im Ministerium vorgetragen werden. Diese Stellung der BAL soll einen unmittelbaren Verkehr mit dem RLM nicht ausschließen, doch sind die Bauaufsichtsleiter sowohl von den Firmen als auch von den Referenten der Fachdienststellen über alle Vorgänge zwischen Hersteller und RLM zu unterrichten.

Reichseigene, zur Instandsetzung im Werk eingehende Geräte werden durch die BAL erst nach Aufnahme eines Befundberichtes zur Bearbeitung freigegeben*).

Am Schluß der Befundberichte und der Kostenanschläge der Werke usw. ist in jedem einzelnen Falle die Richtigkeit sowie die Angemessenheit der einzelnen Beträge pflichtgemäß durch Namensunterschrift (Tinte oder Tintenstift) und Stempelabdruck (Stempel lt. Abbildung 162 siehe Seite 34) zu becheinigen. Mit Rücksicht auf die angespannte Haushaltslage des Reiches ist mit allen Mitteln dahin zu streben, daß überflüssige Ausgaben vermieden werden.

Entnahmen von Ersatzteilen aus dem reichseigenen Lager sind in einer besonderen Aufstellung nachzuweisen, die dem Kostenanschlag beizufügen ist. Diese Aufstellung ist mit der Karteiblattnummer zu versehen und von der BAL vorschriftsmäßig zu becheinigen.

Sämtliche zur Instandsetzung eingehenden Geräte usw. sind in der Instandsetzungskartei als Einnahme nachzuweisen und nach durchgeführter Instandsetzung und Versand als Ausgabe zu buchen.

Die Zulieferung der instand zu setzenden Geräte usw. an die Instandsetzungsfirmen sowie die Rücklieferung der Geräte nach durchgeführter Instandsetzung sind von der Bauaufsicht in einem besonderen Instandsetzungsbuch zu überwachen (vgl. Verfügung vom 20. 12. 1938 L. C. 1 II C Nr. 1731/12. 38, abgedruckt als Anlage 1, Seite 37).

Die Versandanzeigen oder Lieferscheine sind in jedem Falle der Bauaufsicht der Instandsetzungsfirma zu übersenden.

Ein Packzettel ist dem Gerät stets beizulegen.

Der quittierte Empfangsschein ist dem Absender umgehend zurückzusenden.

*) Aufmachung und Verteiler des Befundberichtes erfolgt nach den besonderen Vorschriften.

15. Instandsetzungen.

a. Richtigkeitsbescheinigungen.

b. Nachweis der instand zu setzenden Geräte.

c.
Leihschein
und Leihbuch.

Für jedes aus dem reichseigenen Lager an das Werk ausgeliehene Gerät ist ein Leihschein als Beleg erforderlich.

Ohne Leihschein darf grundsätzlich kein Gerät ausgehändigt werden.

Das ausgeliehene Gerät ist an Hand des Leihscheinens im Leihbuch einzutragen. Nach Rücklieferung des Gerätes usw. an das reichseigene Lager ist der Leihschein dem Überbringer zurückzugeben und das zurückgebrachte Gerät usw. im Leihbuch als *Einnahme* nachzuweisen.

Das Leihbuch führt der Lagerverwalter.

Die Leihscheine sind in einem entsprechend bezeichneten Ordner aufzubewahren.

In der Bemerkungsspalte der Karteikarte ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen (z. B. siehe lfd. Nr. 46 des Leihbuchs).

Auf der Lagerkarte ist das Gerät abzusetzen und bei Wiedereingang dem Bestand zuzufügen.

d.
Nachweis
von Schrott.

Die bei Instandsetzungen oder Ausschachtungen als Schrott anfallenden Bestandteile sind reichseigen und als solche von den Bauaufsichten nach *Materialart* und *Gewicht* in der Kartei zu vereinnahmen. Bei Abgabe von Schrott ist wie folgt zu verfahren:

1. Schrottmengen sind in der Kartei nach *Art* und *Gewicht* mit entsprechender Erläuterung abzusetzen und der Firma zu übergeben.
2. Die Firmen stellen über die empfangenen Schrottmengen *Gutschriftsanzeigen* aus, aus denen die *art- und gewichtsmäßige Bezeichnung* sowie die *Einzel- und Gesamtpreise* ersichtlich sind. Bei der Preisbildung dürfen die *notierten Marktpreise* nicht unterschritten werden.
3. Die *Gutschriftsanzeigen* sind von den Bauaufsichten als *„sachlich richtig“* zu bescheinigen und mit *Buchungsvermerk* (in Rot) zu versehen. In dem *Buchungsvermerk* ist anzugeben, unter welcher *laufenden Nummer* der Kartei die *Verereinnahmungen* und *Verausgabungen* nachgewiesen werden.
4. Die *Gutschriftsanzeigen* sind in jedem einzelnen Falle von den *Baufirmen* in *dreifacher Ausfertigung* an die *Abteilung LF 1* weiterzuleiten.
5. Wenn *Schrott, Teile* usw. an *staatliche Zerlegebetriebe* (*Nüterbog* u. a.) abgegeben werden, ist zum *Nachweis* des *Abgangs* *Belegwechsel* zu führen.

6. Der von *Privatfirmen* anfallende *Schrotterlös* ist durch die *Bauaufsichten* *schleunigstens* der *Amtskasse* des *RLM* zuzuführen und nicht in der *Verwahrung* der *Bauaufsichten* zu belassen.

Die *Instandsetzungsgeräte* sowie die *ausgebauten Teile* usw. sind getrennt zu lagern und als *Instandsetzungsstücke* z. B. *Me 109* *Werknummer 600* zu bezeichnen.

Die in den vom *Salter* angelieferten *Instandsetzungs-Flugzeugen* enthaltenen *Brennstoff- und Ölmenge* werden in einem besonderen *Betriebsstoff-Bestandsbuch* nachgewiesen. In diesem sind — in der *Reihenfolge* des *Eingangs* — *sämtliche eingehenden Werknummern* — auch wenn *Brennstoff- und Ölmenge* nicht mitgeliefert werden — in *Übereinstimmung* mit dem *Befundbericht* einzutragen.

Vor *Unterzeichnung* der von der *Firma* vorgelegten *Schlussrechnung* hat die *Bauaufsicht* an *Hand* des *Betriebsstoff-Bestandsbuches* zu überprüfen, ob die mit dem *Flugzeug* eingegangenen *Öl- und Kraftstoffmengen* *verrechnet* worden sind.

Die *Bauaufsichtsleiter* haben laut *Verfügung* des *Generalluftzeugmeisters* vom *26. 2. 40* *GL 4* *Nr. L 83 336/1. 40 (II)* betr. *Metallanforderungsscheine* (siehe *Anlage 2 S. 43*) eine *Vorprüfung* der *Anforderungen* von *Eisen und Stahl* sowie von den *übrigen Metallen* vorzunehmen.

Die *Vorprüfung* erstreckt sich hauptsächlich auf die *Feststellung*, ob das *angeforderte Material* unter *Berücksichtigung* der bei der *Firma* vorhandenen *Lagerbestände* *mengenmäßig* und *zeitgerecht* beantragt wurde.

Die *Vorprüfung* soll dazu dienen, *Doppelanforderungen*, *Überbevorstellungen*, zu *frühzeitige Anforderungen* oder *Anforderungen* für *Zwecke*, die nicht *unmittelbar* für *RLM-Aufträge* *wichtig* sind, zu *verhindern*.

Da den *Bauaufsichten* nicht genügend *Kräfte* zur *Verfügung* stehen, um alle *Anforderungen* *sachlich* zu prüfen, sind *Firmenkkräfte*, die den *Metallbedarf* *unmittelbar* feststellen, für die *Zwecke* der *amtlichen Prüfung* zu *verpflichten*. Die *Anzahl* der zu *Verpflichtenden* wird nach den *gegebenen Notwendigkeiten* durch die *Bauaufsicht* *festgelegt*. Die *Verpflichtung* erfolgt *sinngemäß* wie für die *lizenziierten Prüfer*.

Die *Bauaufsicht* ist *berechtigt* und *verpflichtet*, *Stichprobenweise* die *Richtigkeit* der *Anforderungen* *nachzuprüfen* und sich dann *sämtliche Unterlagen* *vorlegen* zu lassen. Sie kann *verlangen*, daß ein

e.
Lagerung.

f.
Nachweis der
mit den Instand-
zu setzenden
Flugzeugen
eingehenden
Brennstoff-
und Ölmenge.

16.
Überwachung
der Material-
anforderung.

Buch, aus dem in einfacher Weise ersichtlich ist, daß keine Doppelanforderungen vorgekommen sind, über sämtliche bei der Firma für Aufträge des RLM vorgenommenen Metallanforderungen geführt wird.

17. Das reichseigene Lager.
a. Aufgabengebiet.

Das reichseigene Lager ist der Bauaufsicht unterstellt und dient zur Aufnahme sämtlicher reichseigenen Waffen, Geräte, Motoren usw., die

1. von der Versendestelle des Technischen Amtes,
2. von der Lehrenprüfstelle des Technischen Amtes,
3. von den Flugmotorenwerken,
4. von den Bauaufsichten anderer Werke eingehen,
5. bei den Instandsetzungswerken während der Zeit der Reparatur ausgebaut werden,
6. bis zur Übergabe an eine andere Dienststelle beim Herstellerwerk lagern müssen.

Alle reichseigenen Flugzeuge, Motoren, Instrumente usw. sind nach Prüfung der Vollständigkeit in der Kartei *s o f o r t* zu vereinnahmen und bei Ausgabe abzugeben, um jederzeit ein klares Bild über die wirklich vorhandenen Bestände zu haben.

Die Vollständigkeit der Lieferungen ist *s o f o r t* nach der Einlieferung in das reichseigene Lager vom Lagerverwalter zu prüfen. Der Empfang ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Vereinnahmungstempels zu bescheinigen.

Im reichseigenen Lager sind außerdem in der Regel sämtliche reichseigenen Lehren, Betriebsmittel, Werkzeuge unterzubringen und farteimäßig nachzuweisen.

b. Lagerräume.

Für das reichseigene Lager sind von den betreffenden Firmen trockene, helle und für die Lagerung von hochwertigen Geräten in jeder Beziehung geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Die Lagerräume müssen durch feste Türen mit Sicherheitschloß (Reiß-Ikon u. a.) und außerdem, wenn erforderlich, durch Fenstergitter gesichert sein. Sie müssen aus Gründen der unmittelbaren Werkchutzüberwachung und der militärischen Sicherheit auf dem festbegrenzten Werksgelände liegen.

Außerhalb dieses Geländes dürfen reichseigene Lager nur dann errichtet werden, wenn die vorgeschriebene Werkchutzüberwachung nebst sonstigen Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist. Die Ermietung nicht zum Werk gehöriger Räume zwecks Einrichtung eines reichseigenen Lagers bedarf in jedem Falle der besonderen Genehmigung des RLM — LF 1 —. Bei Nachsuchung der Genehmigung legt die Firma den vom BAL-Dienststellenleiter nur auf sachlichen Inhalt geprüften Mietvertrag vor.

Sind geeignete Räume vorhanden, so gilt für Herrichtung, Ausstattung, Instandhaltung, Seizung, Beleuchtung und Reinigung sowie für Änderung bereits vorhandener reichseigener Lager dasselbe wie unter Ziff. 26 (Unterbringung) Abs. 2 bis 4 dieser Dienst-anweisung. Bis zum Höchstbetrage von 2000 *R.M.* bedürfen die Kosten der Herrichtung und Ausstattung keiner besonderen Genehmigung des RLM, sondern nur einer Bescheinigung des BAL-Dienststellenleiters darüber, daß der Kostenaufwand erforderlich war.

Sind im Werk geeignete Räume nicht verfügbar, so daß Auf-führen eines neuen Baues oder in erheblichem Umfange Um- oder Anbauten oder Aufführen von Wänden usw. erforderlich werden, so holt die Firma durch Vorlage eines Kostenvoranschlages, dessen Inhalt auf sachliche Richtigkeit und Notwendigkeit der Ausführung der BAL-Dienststellenleiter zu prüfen und zu bescheinigen hat, zuvor die Genehmigung des RLM ein.

Die Kosten gehen zu Lasten des Investitionskontos der Firma.

Der erste Schlüssel zum reichseigenen Lager ist in der Regel nach Dienstschluß im Panzerschrank der Bauaufsicht aufzubewahren.

c. Schlüssel.

Sofern die Dienststunden der Angehörigen des reichseigenen Lagers von denen der Bauaufsicht abweichen, ist nichts dagegen ein-zuwenden, wenn der erste Schlüssel vom Lagerverwalter nicht im Panzerschrank der Bauaufsicht aufbewahrt, sondern in einer ver-schließbaren kleinen Kassette beim Werkchutz hinterlegt wird.

Außerhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit besteht für den Lager-verwalter so noch die Möglichkeit, in dringenden Ausnahmefällen jederzeit nach Dienstschluß das reichseigene Lager zu betreten.

Der zweite Schlüssel des reichseigenen Lagers ist in einem von der Bauaufsicht versiegelten Umschlag beim Werkchutz niederzu-legen, damit der Zutritt zum Lager bei Notständen auch während der Abwesenheit der Bauaufsicht möglich ist. Wird der Schlüssel des Werkchutzes dem versiegelten Umschlag entnommen, so ist die Bauaufsicht hiervon alsbald unter Angabe der Gründe zu benach-richtigen. Etwa vorhandene weitere Schlüssel (also mehr als zwei) dürfen unter k e i n e n Umständen benutzt werden. Sie sind an den Bauaufsichtsleiter abzugeben und von ihm in versiegeltem Umschlag im Panzerschrank aufzubewahren.

Da der Lagerverwalter für die vorhandenen Bestände in erster Linie p e r s ö n l i c h verantwortlich ist, muß streng darauf gehalten werden, daß außerhalb der Dienststunden in der Regel n i e m a n d die Räume des reichseigenen Lagers betritt.

d. Lagerung. Die Lagerung der reichseigenen Geräte usw. hat so zu erfolgen, daß Beschädigungen jeder Art durch Anstoßen, Feuchtigkeit, Temperatureinflüsse usw. unbedingt vermieden werden.

Nach Möglichkeit sollen alle Geräte in passenden Gerüsten gelagert werden. Die Geräte müssen so übersichtlich gelagert sein, daß sie jederzeit gezählt und verausgabt sowie in Fällen der Gefahr (Feuer usw.) schnell geborgen werden können.

e. Lagerkarte. Bei jedem Gerät (Geräteart) ist an sichtbarer Stelle eine Lagerkarte anzubringen, die, ebenso wie die Karteikarte, alle Ein- und Ausgänge sowie den Bestand enthalten muß. Es ist Pflicht der Bauaufsicht, die Lagerkarten ebenso wie die Karteikarten *stets auf dem Laufenden* zu halten.

Kartei- und Lagerkarten können von der Versendestelle des Technischen Amtes des RLM in Berlin-Adlershof, Rudower Chaussee Nr. 110/112 bezogen werden.

f. Bestandsnachweis. Der Nachweis sämtlicher bei den Bauaufsichten befindlichen Geräte usw. wird durch die Bestandskarteien geführt.

Es sollen geführt werden:

1. Waffen (SO)-Kartei,
2. Motorenkartei,
3. Instandsetzungskartei (Ziffer 15 b) und
4. Kartei für alle anderen reichseigenen Geräte einschl. Betriebsgeräte (Lehren usw.).
5. Ferner sind alle übrigen Gegenstände, wie Bekleidungsstücke, Dienststempel, Druckvorschriften usw. in einer *Sammelkartei* nachzuweisen. Neben dieser *Sammelkartei* ist für jeden Angehörigen der Bauaufsicht eine Karteikartei für die in seinem Besitz befindlichen Prüfgeräte, Bekleidungsstücke usw. zu führen.

In der Spalte „Bemerkungen“ ist Quittung zu leisten.

g. Karteikarten. Sämtliche Karteikarten sind nach Eingang mit dem Dienststempel sowie dem Namenzeichen des Bauaufsichtsleiters oder dessen Vertreters zu versehen. Die so gekennzeichneten leeren Karteikarten gelten als Urkundenformulare; sie sind dauernd vom Bauaufsichtsleiter unter Verschluss zu halten.

Die Anzahl der Karteikarten ist in eine Karteiüberwachungsliste (nach Vordruck L. E. 217) einzutragen. Die Liste ist vom Bauauf-

sichtsleiter *persönlich* zu führen und im Panzerschrank des Bauaufsichtsleiters zu verwahren.

In der Karteiüberwachungsliste muß die Anzahl der gekennzeichneten Karten und bei Ausgabe die Empfangsbcheinigung des Karteiführers oder Lagerverwalters nachgewiesen werden. Die Vollständigkeit der Karteikarten ist von Zeit zu Zeit durch den Bauaufsichtsleiter oder seinen Vertreter nachzuprüfen und in der Karteiüberwachungsliste durch Unterschrift und Datum zu bescheinigen.

Der Karteiführer hat über die im Gebrauch befindlichen Karteikarten ein Verzeichnis zu führen.

Als *Einnahmebeleg* gilt bei sämtlichen Eingängen der Verbandschein des Absenders.

h. Belege.

Nach der Eintragung in die Kartei ist auf dem Beleg zu vermerken, auf welcher Karte und unter welcher Nummer die Vereinnahmung erfolgt ist. Bei Instandsetzungsgeräten und bei Geräten, die aus Flugzeugen ausgebaut werden, gilt als *Einnahmebeleg* eine Aufstellung der ausgebauten Geräte, deren Richtigkeit vom Bauaufsichtsleiter oder dessen Vertreter durch Namensunterschrift zu bescheinigen ist.

Als *Ausgabebeleg* gilt bis zum Eingang der Quittung des Empfängers die Durchschrift der Verbandsanzeige.

Sämtliche *Einnahme- und Ausgabebelege* sind laufend zu nummerieren und *getrennt* in Ordnern aufzubewahren. Die Nummernfolge beginnt am Anfang eines Rechnungsjahres (1. 4.) stets mit der Nummer 1.

Die Empfangsbcheinigungen über den Empfang der reichseigenen Geräte usw. sind mit dem Dienststellenstempel (Bild 157) und der Unterschrift eines vom BAL-Leiter Beauftragten (Lagerverwalter) zu versehen und dem Absender zuzuleiten. Etwaige Unstimmigkeiten sind auf dem Empfangsschein zu vermerken und mit dem Absender zu klären.

Die Leitung des reichseigenen Lagers hat grundsätzlich durch die BAL zu erfolgen. In Ausnahmefällen (Mangel an geeignetem Personal) ist nichts dagegen einzuwenden, daß geeignetes Personal der Firmen zur Hilfeleistung (Konservierung, Wartung usw.) herangezogen wird. Die Verwaltung sowie der Belegwechsel muß jedoch von der Bauaufsicht, die die volle Verantwortung trägt, durchgeführt werden.

i. Fremdes Personal.

Kosten für Hilfspersonal, das seitens der Firma der Bauaufsicht zur Verfügung gestellt wird, werden nicht besonders in Rechnung gestellt, sondern über Unkosten mit dem RLM verrechnet.

k. Bestandsprüfung.

Monatlich sind durch umfangreiche Stichproben die Bestände des reichseigenen Lagers durch den Bauaufsichtsleiter oder seinen Stellvertreter zu prüfen. Die geprüften Zahlen sind auf den Karteikarten mit Tintenstift abzuhaken sowie mit Namenzeichen des Prüfenden und Datum zu versehen.

Wird bei dieser Monatsprüfung festgestellt, daß Geräte fehlen, ist unverzüglich Meldung über GL 4 an GL 1 (Kühl) zu erstatten. Von der BAL sind selbstverständlich sofort alle zur Erlangung der fehlenden Stücke erforderlichen Schritte einzuleiten. Jeder Verlust an Waffengeräten und Munition ist als Landesverratsache zu behandeln und sofort an GL 4 zu melden.

Die verwaltungsmäßige Prüfung der reichseigenen Lager nebst Beständen, Karteien, Belegen usw. wird auf Grund der dem Rechnungshof des Deutschen Reiches f. Zt. mitgeteilten Richtlinien von dem Beauftragten der Abteilung GL 1 durchgeführt.

l. Versicherung.

Die Bestände des reichseigenen Lagers sind — soweit sich das Lager in zum Werksgelände gehörenden Gebäuden befindet — im Rahmen des Hauptversicherungsvertrages der Firma gegen Feuer zu versichern. Die Versicherung entfällt, wenn das Lager in reichseigenen Gebäuden oder in vom Reich gemieteten Räumen untergebracht ist.

m. Allgemeines.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Verwaltung der reichseigenen Lager die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden ist. Dazu gehört auch die einwandfreie Führung der Karteikarten. Karteikarten sind nur mit schwarzer Tinte zu beschriften. Änderungen oder Rasuren dürfen auf den Karteikarten nicht vorgenommen werden. Sind Änderungen erforderlich, so ist die unrichtige Eintragung waagerecht zu durchstreichen, so daß sie noch leserlich bleibt. Die richtige Eintragung ist darüber zu setzen. Die Änderung ist mit dem Namenzeichen und Datum zu bescheinigen.

18. Gliederung der BAL.

Die Bauaufsichten haben entweder ihren ständigen Sitz bei der zu überwachenden Firma oder es werden im Bedarfsfalle zur Überwachung und Abnahme Abnahmebeauftragte vorübergehend zu einem Werk entsandt.

Die Einrichtung einer Bauaufsicht bei einer Firma wird durch den Leiter GL 4 verfügt. Er bestimmt nach Maßgabe des Stellenplanes die Zahl der Bauaufsichtsangehörigen sowie die Art und den Umfang der Prüfung und der Abnahmen.

Für die BAL sind folgende Dienstbezeichnungen vorgesehen:

BAL-Führer	Angehörige des Ingenieur-Korps oder Angestellte
BAL-Leiter z. B. BAL-Leiter stellvert. BAL-Leiter Entwicklungs-BAL-Ing. bzw. Leiter	
technischer Angestellter Abnahme-Flugzeugführer technische Hilfskraft Bürohilfskraft Schreibkraft	Angestellte
Arbeiter Arbeiterinnen	
	Lohnempfänger

Der Vorgesetzte sämtlicher Bauaufsichten in jeder Beziehung ist der Leiter der Abteilung GL 4. Der Vorgesetzte innerhalb der Bauaufsichten ist der BAL-Führer bzw. BAL-Leiter.

Eigenmächtige Abänderung vorstehender Dienstbezeichnungen ist nicht statthaft. Insbesondere darf bei Unterschriften nur diejenige Dienstbezeichnung gebraucht werden, die in der Einstellungsverfügung des Betreffenden angegeben worden ist oder wofür eine besondere schriftliche Bestätigung vorliegt.

Der Bauaufsichtsführer hat seinen Dienstsitz möglichst beim Stammwerk eines Konzerns*) oder an der Stelle seines Bezirkes, die für den Nachbau in Zweig- und Lizenzwerken zuständig ist.

Der Bauaufsichtsführer ist Vorgesetzter der Bauaufsichten seines Konzerns einschließlich etwaiger Entwicklungsbauaufsichten. Für die Bauaufsichten fremder Lizenz- und Reparaturfirmen ist er der fachliche Berater in bezug auf die Gerätemuster des Stammwerkes.

Der Bauaufsichtsführer hat die Aufgabe, für die Einheitlichkeit aller mit der Abnahme und Fertigung (einschließlich Entwicklung, Reparatur, Geschäftsbetrieb, Auftragsabwicklung usw.) verbundenen Fragen, soweit diese die Bauaufsichten betreffen, zu sorgen. Die Zusammenarbeit der Bauaufsichten ist durch ihn in jeder Weise zu fördern. Er ist ferner verantwortlich für den Personaleinsatz der ihm unterstellten Bauaufsichten; alle Anträge auf Veränderung des Personalbestandes (Anforderungen, Versetzungen, Beförderungen, Urlaubsplanungen) sind daher über ihn an GL 4 zu leiten. Ernennungen von Bauaufsichtsleitern oder Stellvertretern werden nur von GL 4 vorgenommen.

*) Im Aufgabengebiet „Wodengerät“ setze statt „Konzerns“ — „fachlichen Bereichs“.

19. Bauaufsichtsführer.

a. Sitz des Bauaufsichtsführers.

b. Befugnis des Bauaufsichtsführers.

c. Aufgaben des Bauaufsichtsführers.

d.
Verhältnis
zu den
Bauaufsichts-
leitern.

Als Vorgesetzter hat der Bauaufsichtsführer Anordnungsbefugnis in den ihm übertragenen Aufgaben bei den ihm nach Ziffer b) unterstellten Bauaufsichten. Er ist bei grundlegenden, die Allgemeinheit berührenden Entscheidungen seitens der Bauaufsichtsleiter zu verständigen oder hinzuzuziehen; Ergebnisse von Besprechungen wichtiger Art, Protokollniederschriften u. dgl. sind dem Bauaufsichtsführer zuzuleiten.

e.
Verhältnis des
Bauaufsichts-
führers
zu den Dienst-
stellen des RLM,
E-Stellen usw.

Als für die Einheitlichkeit der Abnahme verantwortliche Person hat sich der Bauaufsichtsführer über alle Planungen, Maßnahmen und Anordnungen des RLM und dessen Außenstellen, die das Gerät betreffen, ständig auf dem laufenden zu halten. Bei Besprechungen mit der Firma seines Dienstortes nimmt er immer, bei Besprechungen im Amt bei wichtigen Fällen teil. Er kann sich dabei durch einen von ihm bestimmten Angehörigen der BAL vertreten lassen. Durchschläge von grundsätzlich wichtigen Briefen an die Bauaufsichtsleiter seines Dienstbereiches sind ihm zuzuleiten, während er die Post an die Bauaufsichten seines Dienstortes selbst erhält.

f.
Mittel zur
Ausrichtung der
Bauaufsichten.

Um in jeder Beziehung die Einheitlichkeit der Abnahmen bei den zusammengehörigen Bauaufsichten sicherzustellen, hat der Bauaufsichtsführer durch persönliche Einsichtnahme in den Dienstbetrieb und in den Schriftwechsel, sowie durch von ihm einzuberufende Besprechungen sich und alle Beteiligten über Sondererfahrungen oder Verbesserungsvorschläge zu unterrichten. Er ist ferner befugt, zur Angleichung der Abnahmen und zur Regelung des Bedarfs an Personal die Abordnung von BAL-Angehörigen bei GL 4 II zu beantragen.

g.
Geschäfts-
zimmer des
Bauaufsichts-
führers.

Der Bauaufsichtsführer erhält ein Dienstzimmer mit unmittelbarem Fernsprechananschluß. Gegebenenfalls ist Nebenanschluß für den Bauaufsichtsleiter und Entwicklungsbauaufsichtsleiter einzurichten. Der Einsatz der vorhandenen Schreibkräfte für Bauaufsichtsführer und Bauaufsichtsleitung seines Dienstortes wird durch den Bauaufsichtsführer geregelt.

20.
Bauaufsichts-
leiter.

Innerhalb einer Bauaufsicht ist der Bauaufsichtsleiter Vorgesetzter aller bei ihm tätigen Kräfte.

Sind Bauaufsichten nur mit technischen Angestellten besetzt, so ist einer von ihnen, sofern diese Angestellten nicht ausdrücklich einem anderen Bauaufsichtsleiter unterstellt sind, mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Leiters durch GL zu beauftragen. Bei Unterschriften hat er mit „m. d. W. b.“ zu unterzeichnen.

Der Leiter ist verantwortlich für den gesamten Dienstbetrieb seiner Bauaufsicht und für richtiges Verhalten des ihm unterstellten Personals dem Hersteller gegenüber. Er nimmt die Arbeitsverteilung vor und hat für die nötige Unterweisung zu sorgen.

Der Bauaufsichtsleiter z. B. V. ist zur Entlastung des Bauaufsichtsführers an dessen Dienstort eingesetzt. Er bearbeitet die Aufgaben der örtlichen Bauaufsichtsleitung mit Ausnahme der etwa vorhandenen Entwicklungsbauaufsichten und die ihm vom Bauaufsichtsführer übertragenen sonstigen Aufgaben nach dessen Weisungen. Er ist Vorgesetzter der bei ihm tätigen Kräfte.

Der Bauaufsichtsleiter z. B. V. kann den Bauaufsichtsführer in dessen Abwesenheit vertreten, jedoch muß er hierzu von GL 4 II besonders ermächtigt sein.

Bei Abwesenheit des Bauaufsichtsleiters (anderem Dienstort des Bauaufsichtsleiters, Dienstreise, Krankheit, Urlaub) übernimmt der stellvertretende BAL-Leiter oder der vom Bauaufsichtsleiter beauftragte Abnahmeangestellte die Vertretung und ist für diese Zeit Vorgesetzter der übrigen BAL-Angehörigen. Bank- und Postvollmacht ist zu regeln.

Der Leiter einer Entwicklungsbauaufsicht oder der selbständig eingesetzte Entwicklungsingenieur ist Vorgesetzter der bei ihm tätigen Kräfte.

Er ist verantwortlich für die zweckdienliche Durchführung, Überwachung und Abnahme der erteilten Entwicklungsaufträge. Er hat sich deshalb durch die für die technische Seite federführende Dienststelle des RLM genauestens über die gestellten Anforderungen unterrichten zu lassen. Die Firma ist verpflichtet, ihm von jedem eingegangenen Entwicklungsauftrag Mitteilung zu geben und ihm auch weiterhin laufend alle entsprechenden Unterlagen zugänglich zu machen.

Er ist verantwortlich für richtiges Verhalten des ihm unterstellten Personals. Er kann zur Erledigung irgendeiner Spezialaufgabe in seinem Arbeitsbereich die zeitweilige Zurverfügungstellung von Spezialkräften, die bei anderen Dienststellen (Spezial-Bauaufsichten, E-Stellen) vorhanden sind, beantragen.

Für die Leiter von Entwicklungsbauaufsichten, die nicht für den Bereich einer Firma fest eingesetzt sind, gilt ein besonders herauszugebender Zusatz zu dieser Dienstabweisung.

21.
BAL-Leiter
z. B. V.

22.
Stell-
vertretender
Bauaufsichts-
leiter.

23.
Entwicklungs-
BAL-Leiter
bzw. Ing.

24.
Techn.
Angestellte.

Technische Angestellte, soweit sie nicht in einer unter Ziff. 22 bis 25 klargelegten Stellung tätig sind, sind entweder Angehörige einer BAL und erhalten ihre Weisungen von dem BAL-Leiter oder sie werden gesondert als Abnahmebeauftragte eingesetzt. Im letzteren Falle erhalten sie ihre Weisungen von dem durch den Leiter der Abteilung GL 4 bestimmten Vorgesetzten.

Technische Angestellte haben untereinander keinerlei Rangordnung. Ihr Einsatz richtet sich nach ihrem fachlichen Können, so daß in der Regel dem Angestellten mit höherer technischer Vorbildung, mit Spezialkenntnissen oder besonderen Erfahrungen die entsprechenden Aufgaben zu stellen sind.

25.
Lizenzprüfer
der Firma.

Männliche Kontrollorgane der Industrie können, soweit sie für die Durchführung von Bauaufsichtsaufgaben geeignet sind, vom Bauaufsichtsleiter dafür verpflichtet werden. Die Betriebsführung des Werkes einschließlich ihres Kontrollleiters, der nicht mit verpflichtet wird, behält nach wie vor die volle Verantwortung für fachlich einwandfreie Arbeit.

Für die Verpflichtung, die schriftlich zu erfolgen hat, gilt die „Vorläufige Dienstanzweisung für Firmenprüfer mit Lizenz einer Bauaufsicht zur Durchführung amtlicher Prüfungen (Lizenzprüfer)“ vom 1. Januar 1940 (siehe Anlagen 3 und 4 S. 57).

Die Lizenz kann jederzeit entzogen werden, wenn der Firmenprüfer sich als ungeeignet erwiesen hat oder das in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht. Die BAL hat sich durch Stichproben von der weisungsgemäßen Ausführung der amtlichen Prüfungen der Lizenzprüfer zu überzeugen.

Verpflichtete Kontrolleure dürfen nicht mit der selbständigen Abzeichnung von Rechnungen, mit der Ausstellung von Urkunden oder sonstigen Schriftstücken, die für Stellen außerhalb ihres Werkes bestimmt sind, beauftragt werden.

Wenn bei einer Firma keine ständige Bauaufsicht besteht, müssen alle Rechnungen, auch Abschlagsrechnungen, Urkunden usw. mit einem entsprechenden Vermerk des verpflichteten Kontrolleurs der überwachenden Bauaufsicht zur Unterschrift vorgelegt werden. Für jeden etwa notwendigen Ausnahmefall ist Sondergenehmigung bei GL 4 zu beantragen.

Die Verpflichtung erfolgt mit einem Schreiben an den zu Verpflichtenden laut Anlage 5 (f. S. 62) gemäß § 1 der Verordnung vom 3. Mai 1917 — Reichsgesetzblatt S. 393 — in der Fassung des Artikels III der Verordnung vom 12. Februar 1920 — Reichsgesetzblatt S. 230 (siehe Anlage 6 S. 63).

26.
Unterbringung
der BAL.

Die Werke stellen den Bauaufsichten die notwendigen Räume mit Einrichtung, Stahlschrank mit Sicherheitschloß, Hausfernsprecher usw. ohne besondere Berechnung zur Verfügung.

Die Kosten für die Ausstattung der Diensträume sowie für Unterhaltung, Heizung, Reinigung, Beleuchtung usw. werden vom Herstellerwerk verauslagt und mit dem Reichsluftfahrtministerium über Unkosten verrechnet.

Sämtliche Schlüssel zu dem Stahlschrank müssen der Bauaufsichtsleitung übergeben werden. Diese hat den 2. oder 3. Reservereschlüssel im durch sie versiegelten Umschlag beim Abwehrbeauftragten des Werkes zu hinterlegen. Falls kein Abwehrbeauftragter vorhanden ist, ist bei GL 4 anzufragen, bei welcher nächstliegenden Truppendienststelle der Reservereschlüssel abzugeben ist. Bei Verlust eines Schlüssels ist sogleich das Schloß zu ändern, bei kurzem Vermissten nur, wenn nach der Sachlage ein Abformen möglich war.

Es kommen nur Räume in Betracht, welche im Werksgelände liegen und in die Werksschutzüberwachung einbezogen sind.

Vor Herrichtung neuer Räume oder vor Änderung bereits vorhandener Diensträume durch Handwerker und vor Anlage der Telephone usw. sowie vor Beschaffung der „Einrichtung“ (Stahlschrank, Möbel usw., jedoch nicht Schreibmaschinen) holt die Firma im Benehmen mit dem BAL-Dienststellenleiter die Genehmigung der Kosten durch das RLM ein. Zu diesem Zweck werden von der Firma die Kosten in Form eines Voranschlages, dessen Inhalt auf fachliche Richtigkeit und Notwendigkeit der Ausführung der BAL-Dienststellenleiter zu prüfen und zu bescheinigen hat, dem RLM — LF 1 — vorgelegt. Nach schriftlicher Genehmigung der Kosten durch das RLM und nach Erteilung einer Bescheinigung des BAL-Dienststellenleiters über die ausgeführten Arbeiten ist die Firma befugt, die entstandenen Kosten mit dem RLM über Unkosten zu verrechnen. Gewinnzuschläge sind nicht zulässig.

Bis zum Höchstbetrage von 1000 RM bedürfen diese Kosten jedoch keiner besonderen Genehmigung des RLM, sondern nur einer Bescheinigung des BAL-Dienststellenleiters für die Rechnungsunterlagen der Firma, daß der Kostenaufwand erforderlich war. Die ausgeführten Arbeiten sind darin aufzuführen.

Kosten für laufenden Geschäftsbedarf (Papier, Federn, Bleistifte usw.) der Bauaufsichten werden von diesen selbst aus der BAL-Kasse bestritten. Kosten für Hilfspersonal, das seitens der Firma der BAL für Arbeiten im Zusammenhang mit der Abnahme zur Verfügung gestellt wird, sind nicht besonders in Rechnung zu stellen, sondern über Unkosten mit dem RLM zu verrechnen.

27. Dienststunden. Die Dienststunden der BAL werden vom BAL-Leiter festgesetzt. Sie sind im allgemeinen der Arbeitszeit im Betrieb anzupassen und pünktlich einzuhalten.

Bei Dauer- und Sonderversuchen sowie in Ausnahmefällen, in denen der Hersteller gezwungen ist, die Geräte außerhalb der normalen Arbeitszeit abnehmen zu lassen, müssen Abnahmeangestellte entsprechend anwesend sein. Die Regelung etwaiger hieraus entstehender Überstunden erfolgt nach besonderen Bestimmungen.

28. Fernsprecher. Neben dem normalen Fernsprechananschluß des Bauaufsichtsbüros ist für die Bauaufsicht ein weiterer Fernsprechananschluß mit unmittelbarem Postanschluß werkseitig zu beschaffen. Die dienstlichen Gespräche von diesem Apparat gehen zu Lasten der Bauaufsichtskasse und sind durch die Bauaufsicht bei den monatlichen Sachausgaben mit dem Amt für zentrale Verwaltungsaufgaben der Luftwaffe abzurechnen. Ferngespräche im privaten Interesse mit dem RLM und dessen Dienststellen müssen vom Anmelder selbst bezahlt werden.

Die Einrichtung eines Postanschlusses in der Wohnung eines Bauaufsichtsleiters wird vom RLM in jedem einzelnen Fall besonders angeordnet und geht nicht zu Lasten des Werkes.

29. Kraftwagen. Auf begründeten Antrag kann das RLM einer Bauaufsicht durch die Firma einen Personenkraftwagen mit oder ohne Fahrer für dienstliche Fahrten oder einen Omnibus als Zubringer zur Verfügung stellen lassen. Über die Kostenberechnung mit dem RLM für Wartung und Betriebsstoff der Wagen ergehen in jedem Einzelfall besondere Weisungen. Das Verfügungsrecht über derartige Wagen steht ausschließlich der BAL zu.

30. Luftschutz. Bezüglich der Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen für den Luftschutz sind die Angehörigen der Bauaufsicht dem Werk angeschlossen und den Gefolgschaftsmitgliedern gleichgestellt. Gasmasken, soweit noch nicht vorhanden, sind jedoch nicht bei den Firmen, sondern durch die BAL beim zuständigen Luftgaukommando anzufordern.

31. Verhalten bei Besuchen werkfremder Personen. Die Überwachung aller mit Besuchen werkfremder Personen verbundenen Sicherheitsmaßnahmen ist Sache des Abwehrbeauftragten des Werkes. Die Bauaufsichten als Vertreter des RLM können jedoch verlangen, daß sie von dem Eintreffen der sie interessierenden Besucher sofort Mitteilung erhalten. Den in Frage kommenden Besucherfreis haben die einzelnen BAL der Firmenleitung und dem Abwehrbeauftragten anzugeben. Es wird sich dabei vorwiegend um Angehörige von Wehrmachtsdienststellen, insbesondere

um Offiziere, Beamte und Angestellte des RLM und dessen Außenstellen handeln.

Bei Eintreffen von Vorgesetzten haben sich die BAL-Leiter bzw. deren Stellvertreter in knapper militärischer Form zu melden.

Ausländer werden jeweils schriftlich dem zu besuchenden Werk mitgeteilt, unter Hinweis darauf, daß die BAL davon zu verständigen ist. Eine Begleitung der BAL bei solchen Besuchen ist notwendig, falls keine besondere Begleitung seitens des RLM gestellt wird.

Die BAL stehen zu den Abteilungen und Gruppen der Rüstungsinspektionen sowie zu den Industriebeauftragten des OKW bei den Wehrwirtschaftsbetrieben der Luftwaffe in keinem dienstlichen Unterstellungsverhältnis. Engste Zusammenarbeit wird jedoch diesen Stellen zur Pflicht gemacht, ohne ein gegenseitiges Eingreifen in die an sich vollkommen getrennten Aufgabengebiete. Die Abteilungen bzw. Gruppen Luftwaffe sowie die Industriebeauftragten des OKW betreuen die Wehrwirtschaftsbetriebe der Luftwaffe ihres Arbeitsbereiches, ausgenommen ihre technische Überwachung, nach den von dem OKW festgelegten Richtlinien. — Die BAL überwachen verantwortlich die technische Durchführung der Gerätefertigung und Abnahme. Hieraus ergibt sich zwangsläufig die ständige gegenseitige Unterrichtung und Unterstützung der vorgenannten Stellen.

Da die Offiziere und Ingenieure der Abteilungen Luftwaffe sowie die Industriebeauftragten des OKW sich bei ihren Firmenbesuchen in erster Linie durch die BAL über etwaige Mängel in der Versorgung der Betriebe mit Energie, Kohle, Betriebsmitteln, Zulieferungen, Arbeitskräften usw. unterrichten lassen sollen, haben die BAL die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Falls die Abteilungen bzw. Gruppen Lw. einen Überblick über den Fertigungsstand, insbesondere bei Engpässen usw., wünschen, sind diese Meldungen firmenseitig unter Abzeichnung der BAL zu erstatten.

Da die Reichsgesellschaften als Treuhänder des RLM arbeiten, sind sie in diesen Arbeiten nach Möglichkeit durch die BAL zu unterstützen. Welcher Gesellschaften dafür in Frage kommen, gibt die Abteilung GL 4 von Fall zu Fall bekannt.

Die Fabrikationsaufträge dieser Gesellschaften sind BAL-mäßig zu überwachen, die Reichsaufträge abzunehmen, jedoch nicht zu übernehmen.

Anweisungen an die BAL dürfen von der GfL bzw. anderen Reichsgesellschaften nicht gegeben werden.

32. Verhältnis zu den Industriebeauftragten und Rüstungsinspektionen.

33. Verhältnis zur Gesellschaft für Luftfahrtbedarf und anderen Reichsgesellschaften.

Die Läger der GfL sollen, um eine Gewähr für die richtige Lagerung, Konservierung u. ä. zu haben, vom Bauaufsichtsleiter einmal monatlich daraufhin geprüft werden, ob Anlaß zu Beanstandungen vorhanden ist.

Etwa festgestellte Mängel sind der Gesellschaft für Luftfahrtbedarf m. b. H., Berlin W 9, Lirpizufer 20/22, mitzuteilen, damit diese rechtzeitig eine amtliche Verwaltungsprüfung bei der Abteilung GL 1 beantragen kann.

34.
Meldung bei
besonderen Vor-
kommnissen.

Außergewöhnliche Ereignisse, wie Brände, Beschädigungen, Diebstähle, Arbeitseinstellungen, Unglücke oder Todesfälle, sowie Natur- und sonstige Ereignisse, welche die Leistungsfähigkeit des Werkes beeinträchtigen können, sind umgehend an GL 4 zu melden.

Bei Sabotage- oder Spionageverdacht ist, sofern der Abwehrbeauftragte des Werkes nicht erreicht werden kann, sofort dem RLM/B. f. S./A. Bericht zu erstatten und Weisung von dort einzuholen.

35.
Bestechung.

Im Anbieten von Geschenken, Einladungen oder sonstigen Vorteilen ist unter Umständen der Tatbestand einer Bestechung, zumindest aber der einer Beleidigung oder Ehrverletzung des Beamten oder Angehörigen der bewaffneten Macht enthalten.

Jeder Versuch, das Abnahmepersonal in irgendeiner Weise, sei es schriftlich oder mündlich, von seiner Pflicht abwendig zu machen, ist dem BAL-Weiter bzw. GL 4 anzuzeigen. Wer eine solche Meldung unterläßt, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung aus.

Von Firmen oder von einem ihrer Angestellten Darlehen zu nehmen, ist verboten.

Über die Annahme von Reklameartikeln hat der Staatssekretär der Luftfahrt folgendes verfügt:

- a) Gegen eine Annahme von Reklameartikeln in Form von Kalendern, Bleistiften, Notizbüchern usw., die keine Wertgegenstände darstellen, habe ich keine Bedenken.
- b) Die Annahme von Geschenken, die einen gewissen Wert darstellen, ist verboten. Hierbei ist der schärfste Maßstab bei den Angehörigen von Ämtern, Inspektionen und Dienststellen, die mit den betreffenden Firmen dienstlich zu tun haben, anzulegen.
- c) Ein Anfordern von Reklame- und Geschenkartikeln seitens der Angehörigen der Luftwaffe ist allgemein verboten.
- d) In Zweifelsfällen sind die Gegenstände dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten zur Begutachtung vorzulegen.

- e) Jegliche Beteiligung von Angehörigen der Luftwaffe an Feiern von Firmen ist nur mit Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten (Weiter GL 4) erlaubt. Die Annahme von Geschenken bei dieser Gelegenheit ist ebenfalls verboten.
- f) Jeder Verstoß gegen diese Verfügung bringt den betreffenden Angehörigen der Luftwaffe in den Verdacht der passiven Bestechung.

Gemäß den Einstellungsbedingungen ist über alle Dienstangelegenheiten, sowohl während der Zugehörigkeit zur Bauaufsicht als auch nach dem Ausscheiden, Stillschweigen zu bewahren. 36.
Schweigepflicht.

Jede von der Firma gestellte Hilfskraft im Schreibdienst oder im reichseigenen Lager ist nach einer Geheimhaltungsverpflichtung nach Anlage 5 zu verpflichten. Für sie gilt die Schweigepflicht nach Satz 1 entsprechend.

Generalluftzeugmeister

gez. U d e t

General der Flieger.

Zusammenstellung der Abnahmestempel

1. Stahlschlagstempel

a) BAL und Nummer:

in 3 Größen: 6, 15 u. 30 mm



Bild 101

b) Auschußstempel, Kreuz und Nummer

Größe 6 mm



Bild 102

c) Abnahmestempel für Holzlisten, Adler und Nummer

Größe 25 mm



Bild 103

d) Adler, „L“ und Nummer für Waffenabnahme

in 5 Größen: 2 1/2, 4, 6, 8 u. 10 mm,
in der Größe 2 1/2 mm auch mit gewölbter
Stempelfläche (R = 8,6 mm)



Bild 104

e) Adler, „L“ und Nummer für Waffenabnahme

Größe 1,5 mm



Bild 104 a

f) Adler und Nummer für Waffenwerfstoffabnahme

in 5 Größen: 2 1/2, 4, 6, 8 u. 10 mm



Bild 105

g) Adler, „L“ ohne Nummer für Beschuß

in 5 Größen: 2 1/2, 4, 6, 8 u. 10 mm



Bild 106

h) Adler, „F“ ohne Nummer, Fehlerstempel für Waffenabnahme

nur eine Größe: 2 mm



Bild 107

- l) Adler, U und Nummer, Untergruppenstempel für Waffenbauaufsichten
in 2 Größen: 2,5 und 4 mm



- k) Bedenklichkeitsstempel für Munitionsbauaufsichten
in 2 Größen: 4 und 6 mm



- l) Unbrauchbarkeitsstempel für Munitionsbauaufsichten
in 2 Größen: 4 und 6 mm



- m) Stahlfarbstempel BAL und Nummer
Größe 13 mm



2. Gummistempel

- a) BAL und Nummer
in 3 Größen: 6, 8 und 12 mm



- b) desgl.
rund 25 mm



- c) desgl. (wird nicht mehr verausgabt)
rechteckig 20 x 45 mm

- d) Adler, „L“ und Nummer für Waffenbauaufsichten
in einer Größe von 25 mm Ø



- e) desgl. (wird nicht mehr verausgabt)
rechteckig 20 x 45 mm

- f) Adler, L und Nummer für Munitionsbauaufsichten
in 3 Größen: 6, 8 und 12 mm



3. Brennstempel

für Transportkisten BAL und Nummer
Größe 50 x 160 mm



4. Stempel für lizenzierte Firmenprüfer

- a) Stahlschlagstempel BA und Nummer
in 2 Größen: 6 und 15 mm



- b) Gummistempel BA und Nummer
in 4 Größen: 6, 8, 12 und 25 mm



5. Einsätze für Plombenzangen

- a) Oberteil: BAL und Nummer
Unterteil: Jahr und Monat



- b) Oberteil: Adler, „L“ und Nummer für Waffenbauaufsichten
Unterteil: Jahr und Monat



- c) Oberteil: BA und Nummer für lizenzierte Firmenprüfer
Unterteil: Jahr und Monat



6. Stempel für den Geschäftsbetrieb

Soheitsstempel in Rot
in 2 Größen: 25 und 32 mm Ø



Dienststellenstempel aus Metall in Schwarz, Nummer der Bauaufsicht und Bezeichnung des Postamts
Größe 35 mm



Bild 157

Betschaft BAL
Größe 20 mm



Bild 158

Gummistempel
Größe 35 x 10 mm

**frei durch Ablösung
Reich!**

Bild 159

**Die Beförderung erfolgt zu den Sätzen
des Wehrmachtтарifs.**

Bild 160

Die Richtigkeit der in Rechnung gestellten
Stücke und deren Brauchbarkeit bescheinigt.

den 19

Mit der Abnahme beauftragt:

Bild 161

Die Angemessenheit der aufgelaufenen
Lohnstunden, die Richtigkeit der in Rechnung
gestellten Teile sowie deren Brauchbarkeit
bescheinigt:

Bild 162

Die dienstliche Notwendigkeit zur Beschaffung der in
Rechnung gestellten Gegenstände wird bescheinigt.
Verwendungszweck oder Grund der Beschaffung:

Dereinnahmt im Bestandsbuch unter lfd. Nr.
Seite

Keine Dereinnahmung, da für den lfd. Betrieb bestimmt.

....., den 19

.....
Bauaufsichtsleiter

Bild 163

Der Empfang vorstehender Gegenstände und deren
Dereinnahmung in der Bestands-kartei des reichseigenen
Lagers unter den oben angegebenen Nummern wird
bescheinigt.

....., den 19

bei:

.....
(BAL-Lagerverwalter)

Bild 164

**Der Reichsminister der Luftfahrt
u. Oberbefehlshaber der Luftwaffe**

Anlage 1

Az. 65 c 1 o L. C. 1 II C

Nr. 1731/12.38

Berlin, den 20. Dezember 1938

An

alle Bauaufsichten.

Auf Grund der bis jetzt durchgeführten Prüfungen der reichseigenen Lager weise ich auf folgendes besonders hin:

1. Die Empfangsbescheinigungen über den Empfang der reichseigenen Geräte usw. sind stets mit dem **S o h e i t s t e m p e l** (L. Dv. 61/1 Seite 33 Ziffer 6) zu versehen.
2. Die **V o l l z ä h l i g k e i t** der Lieferungen ist sofort nach der Einlieferung in das reichseigene Lager vom Lagerverwalter zu **p r ü f e n** und der Empfang unter Verwendung des vorgeschriebenen **V e r e i n n a h m u n g s t e m p e l s** zu bescheinigen.
3. Die Bauaufsicht hat darauf die Empfangsbescheinigung zu **v o l l z i e h e n** und sie dann sofort dem Absender zuzuleiten. Etwaige **U n z u f i m m i g k e i t e n** sind auf dem Liefer- und Empfangsschein zu **v e r m e r k e n** und mit dem Absender sofort zu klären.
4. Die **E i n g ä n g e** und die **A u s g ä n g e** sind nach L. Dv. 61/1 Ziffer 17 h sofort in der Kartei zu **b u c h e n**, um jederzeit ein klares Bild über die wirklich vorhandenen Bestände zu haben.
 - a) Hieraus ergibt sich, daß auch die der Firma zur Instandsetzung übergebenen Geräte in der Kartei abgesetzt werden müssen. Als Ausgabebeleg dient der von der Firma zu erteilende Empfangsschein. Die Ein- und Rücklieferung dieser Geräte ist von der Bauaufsicht in einem besonderen Instandsetzungsbuch zu überwachen. Bei denjenigen Bauaufsichten, bei denen die Zahl der instand zu setzenden Geräte **d e r g l e i c h e n** Art nur gering ist, wird auf die nach L. Dv. 61/1 Ziffer 15 b vorgesehene Kartei verzichtet.

Als Muster für das Instandsetzungsbuch dient die beigelegte Anlage. Sollten sich bei einzelnen Bauaufsichten ähnliche Einrichtungen bereits bewährt haben, können diese beibehalten werden.

b) Dasselbe Verfahren ist für die auf Leihschein oder Leihbuch abgegebenen Geräte usw. anzuwenden. Der Leihschein setzt voraus, daß die Geräte nach gewisser Zeit der Bauaufsicht wieder zurückgegeben werden.

Die Kontrolle hierüber ist in einem besonderen Abschnitt des Instandsetzungsbuches auszuüben.

5. Benötigte Karteikarten und Lagerkarten sind nur von der Versendestelle des Technischen Amtes des RLM, Berlin - Adlershof, Rudower Chaussee 111/112, zu beziehen und bei Bedarf unmittelbar anzufordern.

6. Der zweite Schlüssel des reichseigenen Lagers ist in einem von der Bauaufsicht versiegelten Umschlag beim Werkchutz niederzulegen, damit der Zutritt zum Lager bei Notständen auch während der Abwesenheit der Bauaufsicht möglich ist. Wird der Schlüssel des Werkchutzes dem versiegelten Umschlag entnommen, so ist die Bauaufsicht hiervon alsbald unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

Der erste Schlüssel ist nach Dienstschiuß im Panzerschrank der Bauaufsicht aufzubewahren. Etwa vorhandene weitere Schlüssel (also mehr als zwei) dürfen unter k e i n e n U m s t ä n d e n benutzt werden. Sie sind an den Bauaufsichtsleiter abzugeben und von ihm in versiegeltem Umschlag im Panzerschrank aufzubewahren.

Da der Lagerverwalter für die vorhandenen Bestände in erster Linie p e r s ö n l i c h verantwortlich ist, muß streng darauf gehalten werden, daß außerhalb der Dienststunden in der Regel niemand die Räume des reichseigenen Lagers betritt.

7. Es sind auch die noch nicht im Gebrauch befindlichen Karteikarten unter Verschuß zu halten. Sie sind gleichfalls in der Überwachungsliste nachzuweisen und je nach Bedarf gegen Quittung an den Karteiführer auszugeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß alle ausgegebenen Karteikarten mit dem Dienststempel und dem Namenszeichen des Bauaufsichtsleiters oder dessen Stellvertreter versehen sein müssen.

8. Alle bisher ergangenen entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Im Auftrag
gez. Hertel

Für die Richtigkeit:
Berlin, den 22. Dezember 1938

R ü h l
A m t s r a t.

1 Anlage!

Instandsetzungsbuch der zur Instandsetzung an den Hersteller abgegebenen Geräte

Dieses Buch enthält wörtlich
laufend nummerierte Seiten.

Geführt seit von

....., den 19.....

Dienststempel

Bauaufsichtsleiter

**Der Generalluftzeugmeister
GL 4**

Anlage 2

Az. 11 B Nr. L 83 386/1. 40 (II)

Berlin, den 26. Februar 1940

Einschreiben!

An

alle Bauaufsichten,
Abn. Edo. Reclin,
Abdruck an Firma zur Kenntnismahme.

B e t r i f f t: Metall-Anforderungsscheine.

In Abänderung des bisherigen Verfahrens der Beantragung von Nichteisenmetallen ist mit Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 17 vom 20. 1. 1940 ein neues Antragsverfahren befohlen worden. Ich habe hierzu Ausführungs- und Übergangsbestimmungen erlassen, in denen die Abwicklung der Beantragung von Nichteisenmetallen näher festgelegt ist.

Sämtliche unmittelbare oder mittelbare Auftragnehmer des RLM haben ab 15. 2. 1940 ihren Bedarf an Metallen auf Metallanforderungsscheinen bei GL 2/RVL zu beantragen. Diese Scheine werden bei allen Werken, die eine ständige Bauaufsicht des RLM haben, von der Bauaufsicht vorgeprüft.

Es liegen hier bei:

- A. Allgemeine Ausführungsbestimmungen des Generalluftzeugmeisters zu dem neuen Verfahren mit Metallanforderungsscheinen für Wehrmachtaufträge.
- B. Übergangsbestimmungen vom alten zum neuen Verfahren mit Metallanforderungsscheinen für Wehrmachtaufträge.
- C. Aufstellung der Gerätegruppennummern.

Die Vorprüfung der Metallanforderungsscheine soll dazu dienen, Doppelanforderungen, Überbedorrungen, zu frühzeitige Anforderungen oder Anforderungen für Zwecke, die nicht unmittelbar für RLM-Aufträge wichtig sind, zu verhindern.

Da den Bauaufsichten nicht genügend Kräfte zur Verfügung stehen, um alle Anforderungen sachlich prüfen zu können, sind Firmenkräfte, die den Metallbedarf unmittelbar feststellen, für die Zwecke der amtlichen Prüfung zu verpflichten. Die Anzahl der zu Verpflichtenden wird nach den gegebenen Notwendigkeiten durch die Bauaufsicht festgelegt. Die Verpflicht-

tung ist sinngemäß wie diejenige der bereits bisher verpflichteten Lizenzprüfer vorzunehmen. Es sind dieselben Verpflichtungsformulare wie für diese zu verwenden. Ebenso ist eine „Vorläufige Dienstabweisung für Firmenprüfer“ an den Verpflichteten zu übergeben. Auf dem Formular „BA-Lizenz“ ist nach Aufführung der durchzuführenden amtlichen Prüfungen einzufügen: „Die vorläufige Dienstabweisung für Firmenprüfer“ hat sinngemäß Gültigkeit. Es werden lediglich folgende Teile dieser Dienstabweisung bedeutungslos:

Punkt 5, zweiter Absatz; Punkt 7 unter a der Teil „Die Prüfungen angeordnet wird“; Punkt 7, Absatz b; Punkt 9, 10 und 12.

Die erfolgte amtliche Prüfung ist von dem lizenzierten Prüfer unabhängig von den Unterschriften, die etwa firmenseitig erforderlich sind, auf dem Metallanforderungsschein durch seine Unterschrift mit dem als einzeiligen Stempel ausgeführten Zusatz „Lizenzprüfer der BAL“ (keinen runden Stempel verwenden) zu bescheinigen. Die Stempel dürfen nur von der Bauaufsicht gegen Quittung an die Verpflichteten gegeben werden. Sie sind deshalb an Ort und Stelle durch die Bauaufsicht zu beschaffen. Ein Ausleihen der Stempel durch die Verpflichteten an Dritte ist verboten.

Die Bauaufsicht ist berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise die Richtigkeit der Anforderungen nachzuprüfen und sich dazu sämtliche Unterlagen vorlegen zu lassen. Sie kann verlangen, daß ein Buch, aus dem in einfacher Weise ersichtlich ist, daß keine Doppelanforderungen vorgekommen sind, über sämtliche bei der Firma für Aufträge des RLM vorgenommenen Metallanforderungen geführt wird.

Die Bauaufsichten melden die verpflichteten Firmenkräfte bis zum 15. 3. 1940 an GL 4, II. Deren Betreuung ist sinngemäß wie die der verpflichteten Kontrolleure durchzuführen.

gez. **Udet**

Für die Richtigkeit:

Thelen

Fl.-Hauptstabsingenieur.

3 Anlagen

Verteiler:

1 × Bauaufsicht

1 × Firma

Der Generalluftzeugmeister

GL 4

Az. 11. B. Nr. L. 88 337/1. 40 (II).

Berlin, den 26. Februar 1940

Einschreiben!

An

Firma

Abdruck an BA zur Kenntnisnahme.

B e t r i f f t: Metall-Anforderungsscheine.

Zur Vereinfachung der Prüfung der neuen Metallanforderungsscheine habe ich die Vorprüfung der Scheine durch Ihre Bauaufsicht angeordnet.

Die Bauaufsicht kann zu ihrer Unterstützung Firmenkräfte, soweit diese mit der Errechnung des Metallbedarfs beschäftigt sind, zur amtlichen Prüfung im Auftrage der Bauaufsicht verpflichten. Eine Mehrbelastung dieser Kräfte soll dadurch im allgemeinen nicht entstehen. Es bedeutet dies eine ähnliche Regelung wie für amtliche Abnahmen durch Firmenkontrolleure.

Es wird gebeten, die von der Bauaufsicht als geeignet bezeichneten Kräfte für die Verpflichtung zuzulassen.

Ein Abzug der an die Bauaufsicht ergangenen Anordnungen ist zu Ihrer Unterrichtung hier beigelegt.

gez. **Udet**

Für die Richtigkeit:

Thelen

Fl.-Hauptstabsingenieur

1 Anlage

22. Januar 1940

A.

**Allgemeine Ausführungsbestimmungen
des Generalluftzeugmeisters zu dem neuen Verfahren
mit Metallanforderungsscheinen für Wehrmachtaufträge.**

1. Für die Luftfahrtindustrie werden sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Auftragnehmer des Generalluftzeugmeisters zu Hauptlieferern im Sinne des Abschnitts A Ziffer 6 des „Merkblasses zum Verfahren mit Metallanforderungsscheinen für Wehrmachtaufträge“ erklärt, soweit diese Firmen zur Erledigung ihrer unmittelbaren bzw. mittelbaren Aufträge Erzeugnisse der 1. Bearbeitungsstufe verarbeiten.

2. Alle Metallanforderungsscheine, die von den unmittelbaren bzw. mittelbaren Auftragnehmern des Generalluftzeugmeisters diesem eingereicht werden, müssen neben der Dienststellenvorbescheid- bzw. Auftragsnummer mit einer Gerätegruppennummer versehen werden.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Prüfung hinsichtlich Menge und Termin sind den Metallanforderungsscheinen nähere Angaben beizufügen, woraus zu ersehen ist, ob es sich z. B. um den normalen Serienbedarf, um Mehrforderungen hierfür infolge übermäßig hohen Ausschusses, um Material für Konstruktionsänderungen, für Zusatzeinrichtungen oder ähnliches handelt.

Die Nummernbezeichnungen sind von den unmittelbaren Auftragnehmern des Generalluftzeugmeisters bei Erteilung von Unteraufträgen an seine Unterlieferanten ungefürt in die Bestellformulare einzusetzen.

3. Die Gerätegruppennummerlisten werden den unmittelbaren Auftragnehmern des Generalluftzeugmeisters gesondert zugesandt.

4. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß jeder Hauptlieferer nach Ziffer 1 den Metallbedarf für alle Aufträge der gleichen Gerätegruppennummer auf einen Metallanforderungsschein zusammenfassen kann. Sämtliche Dienststellenvorbescheid- bzw. Auftragsnummern müssen jedoch einzeln — evtl. als Anlage — aufgeführt werden.

5. Bei der Prüfung der Metallanforderungsscheine erhalten die bei GL 2/RVL eingereichten Scheine hinter der Gerätegruppennummer eine Prüfnummer.

Wenn auf Grund eines genehmigten Metallanforderungsscheines Unterlieferungsscheine ausgestellt werden, so sind letztere durch die gleiche Gerätegruppen- und Prüfnummer zu kennzeichnen.

6. Bei Vergebung von Aufträgen an Unterlieferer sind diese darauf hinzuweisen, daß sie den für diesen Auftrag erforderlichen Metallanforderungsschein je l b st auszustellen und über ihre ständige Bauaufsicht bzw. direkt an GL 2/RVL einzureichen haben, soweit sie für diese Aufträge Erzeugnisse der 1. Verarbeitungsstufe je l b st verarbeiten.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß für alle weiteren Zwischenlieferanten.

7. Nach dem neuen Verfahren dürfen Metallanforderungsscheine frühestens 3 Monate, spätestens 2 Monate vor dem Bedarfsmonat bei GL 2/RVL direkt bzw. über die zuständige Bauaufsicht (siehe Ziffer 8) eingereicht werden (z. B. für Bedarfsmonat Mai liegt der Einreichungstermin in der Zeit zwischen dem 1. und 29. Februar).

Nicht fristgemäß eingereichte oder sonst nicht den Vorschriften entsprechende Metallanforderungsscheine werden grundsätzlich unbearbeitet zurückgesandt.

8. Bei Werken mit ständiger Bauaufsicht des Generalluftzeugmeisters wird ab 15. 2. 1940 eine Vorprüfung der Metallanforderungsscheine durch diese Bauaufsicht eingeführt.

Diese Werke haben ihre Metallanforderungsscheine ab 15. 2. 1940 über die bei ihnen eingesetzten Bauaufsichten der GL 2/RVL einzureichen.

Die Vorprüfung der Metallanforderungsscheine erfolgt nach den von dem Generalluftzeugmeister festgelegten Richtlinien. Die Werke haben hierzu alle von den Bauaufsichten angeforderten prüffähigen Unterlagen vorzulegen.

Zur Durchführung dieser Vorprüfung werden die einzelnen Werke von dem Generalluftzeugmeister noch die Auflage erhalten, eine oder mehrere geeignete Fachkräfte aus dem Betrieb den Bauaufsichten zur Verfügung zu stellen.

Diese Fachkräfte werden durch den Leiter der Bauaufsicht im Auftrage des Generalluftzeugmeisters verpflichtet werden.

Werke ohne ständige Bauaufsicht reichen ihre Metallanforderungsscheine unmittelbar GL 2/RVL ein. Die Prüfung dieser Scheine erfolgt dann durch die Fachabteilungen des Generalluftzeugmeisters.

22. Januar 1940

B.

Übergangsbestimmungen

vom alten zum neuen Verfahren mit Metallanforderungsscheinen für Wehrmachtaufträge.

1. Das gemäß Verfügung des OKW für den Bedarfsmonat April 1940 in Kraft gesetzte neue Verfahren mit Metallanforderungsscheinen für Wehrmachtaufträge tritt für den Bereich des Generalluftzeugmeisters mit sofortiger Wirkung als alleiniges Verfahren in Kraft.

2. Sämtliche bisher eingereichten Metallanforderungsscheine, die nicht mehr durch GL 2/RVL bearbeitet und abgestempelt werden, erhalten die Ausstellerfirmen schnellstens zurück.

Für die gegebenenfalls zurückgesandten ungestempelten Metallanforderungsscheine sind Scheine nach dem neuen Verfahren für den Bedarfsmonat April 1940 einzureichen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn auf Grund der vom Generalluftzeugmeister angeordneten Annahmesperre für Metallanforderungsscheine bis 1. 2. 1940 wichtige Scheine von den Firmen nicht eingereicht werden konnten.

Hierzu wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur diejenigen Metallmengen für den Monat April neu beantragt werden dürfen, die unter Berücksichtigung des unbedingt notwendigen Materialvorlaufs sowie des vorhandenen Lagerbestandes der späteren programmäßigen Auslieferung entsprechen.

In besonders begründeten Notfällen können Anträge nach dem neuen Verfahren auch schon für den Bedarfsmonat März in engen Grenzen eingereicht werden.

3. Sämtliche abgestempelten Metallanforderungsscheine des bisherigen Verfahrens, die bis zum 15. 2. 1940 von den Firmen der ersten Verarbeitungsstufe nicht als Antragsunterlagen für die Metallzuteilung bei GL 2/RVL eingereicht sind, werden ungültig und sind den Ausstellern sofort zurückzugeben.

4. Für den Bedarfsmonat April 1940 und folgende Monate abgestempelte und bereits bei den Werken der ersten Verarbeitungsstufe vorliegende Metallanforderungsscheine sind von diesen ebenfalls sofort an die Aussteller zurückzugeben.

5. Sofern nachträglich für die Bedarfsmonate Januar, Februar und März bereits abgestempelte Metallanforderungsscheine durch den Generalluftzeugmeister gekürzt werden, ist diese Kürzung von den Firmen der ersten Verarbeitungsstufe sofort den Ausstellerfirmen mitzuteilen.

6. Die mittelbaren Auftragnehmer des Generalluftzeugmeisters haben für alle bereits laufenden Aufträge die Dienststellen-Vorbescheids- bzw. Auftrags-Nr. und die Gerätegruppen-Nr. von ihren Auftraggebern für die Ausfertigung von Metallanforderungsscheinen nach dem neuen Verfahren schnellstens zu beschaffen.

7. Die Einreichungstermine für den Bedarfsmonat April 1940 werden als Übergang zu dem neuen Verfahren *a u s n a h m s w e i s e* wie folgt festgesetzt:

Metallanforderungsscheine	bis spätestens 15. 2. 1940,
Metallversorgungsanträge der Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe	} bis spätestens 15. 3. 1940.

Zur Einhaltung dieser Termine ist eine *b e s c h l e u n i g t e* Bearbeitung, insbesondere bei der Ausstellung von Unterlieferungsscheinen, dringend erforderlich.

C. Aufstellung der Gerätegruppen-Nummern

Es bedeuten:

1. Stelle = Bezeichnung der Fachabteilung
2. u. 3. Stelle = Gerätegruppenbezeichnung

LC 1	110	Forschungsbedarf		
	120	Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren		
	130	Forschungsbauten, einschl. feste Einrichtungen		
E-Stellen	180	E-Stelle Rechlin		
	181	„ Travemünde		
	182	„ Larnewitz		
	183	V-Stelle Reenemünde		
	184	„ Münster-Nord		
LC 2	200	Entwicklung		
	210	Serienbeschaffung, Umbau und Sondereinbauten vom RLM noch nicht übernom- mener Flugzeuge einschließlich Plan- bevorratung von Ersatz- teilen ausschließlich Bord- ausrüstung und Bord- waffen	Bf 110, Me 210	
	211		Bf 109	
	212		Do 217	
	213		He 111	
	214		He 117	
	215		Ju 87	
	216		Ju 88	
	217		FW 190	
	218		Fi 156	
	230		übrige Frontflug- zeuge u. Trans- porter	
	240		Schul- u. Reiseflug- zeuge	
	250		Umbau, Sondereinbauten und Reparatur vom RLM bereits übernommener Flugzeuge sowie nicht in der Planbevorratung enthaltene Ersatz- teile	
	280		Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren	
	290		Bauten und feste Einrichtungen	
	295	Maschinen und bewegliche Einrichtungen		
	299	Unterhaltung und Erneuerung für 290 und 295		
LV 3	300	Entwicklung einschl. Sonderantriebe		
	310	Serienbeschaffung, Umbau, Reparatur von Flug- motoren einschl. Zubehör und Ersatzteile	DB-Motoren	
	311		Jumo-Motoren	
	312		BMW-Motoren	
	313		As-Motoren	
	330	sonstige Motoren		
	350	Triebwerkzubehör einschl. Triebwerksverkleidung für BMW 801 und As 410		
	360	Luftschrauben und Luftschraubenzubehör		
	380	Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren		
	390	Bauten und feste Einrichtungen		
	395	Maschinen, bewegliche Einrichtungen		
	399	Unterhaltung und Erneuerung (zu 390 u. 395)		

LC 4	410	Entwicklung, Serienbeschaf- fung u. Instandsetzung von	Bord-Nachrichtengerät einschl. Bord-Erken- nungsgerät
	420		Boden-Nachrichtengerät einschl. Boden-Erken- nungsgerät (durch GL)
	480		Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren
	490		Bauten und feste Einrichtungen
	495	Maschinen und bewegl. Einrichtungen	
	499	Unterhaltung und Erneuerung (zu 490 u. 495)	
LC 5	510	Entwicklung, Serienbeschaf- fung u. Instandsetzung von	zellengebundenem Aus- rüstungsgerät (allgem. Bordgerät)
	530		nichtzellengebundener Ausrüstung
	580	Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren	
	590	Bauten und feste Einrichtungen	
	595	Maschinen und bewegl. Einrichtungen	
	599	Unterhaltung und Erneuerung (zu 590 u. 595)	
LC 6	610	Entwicklung, Serienbeschaf- fung u. Instandsetzung von	Waffen mit Zubehör (durch GL)
	620		Lafetten und Richtein- richtungen mit Zubehör
	630		Munition (durch GL)
	650		Munitionspackgefäßen (durch GL)
	680	Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren	
	690	Bauten und feste Einrichtungen	
	695	Maschinen und bewegl. Einrichtungen	
	699	Unterhaltung und Erneuerung (zu 690 u. 695)	
LC 7	710	Entwicklung, Serienbeschaf- fung u. Instandsetzung von	Abwurfaffen
	720		Bombenzielgeräten
	730		Abwurfmunition (durch GL)
	740		Minen (durch GL)
	750		Packgefäßen f. Abwurf- munition (durch GL)
	780	Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren	
	790	Bauten und feste Einrichtungen	
	795	Maschinen und bewegl. Einrichtungen	
	799	Unterhaltung und Erneuerung (zu 790 u. 795)	

LC 8	810	} Entwicklung, Serienbeschaffung u. Instandsetzung von	Unterfunftsgeräten einschl. Zelte		
	820		Flugzeugbedienungs- gerät (Land u. See)		
	830		Sonderaufbauten für Kraftfahrzeuge u. An- hänger (mit Zubehör)		
	840		Tankanlagen (mit Zu- behör)		
	845		elektr. Boden-Ström- versorgung		
	850		Feuerlöschgeräte		
	855		Tarngeräte		
	856		Flughandwerkergerät, Betriebs- u. Werkstoffe		
	860		ziviles Luftschutzgerät		
	870		Schiffe		
	871		Flugzeugschleudern		
	880		Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren		
	890		Bauten und feste Einrichtungen		
	895		Maschinen, bewegl. Einrichtungen		
	899	Unterhaltung und Erneuerung (zu 890 u. 895)			
GL 2 I E (Siedlung)	900.	Siedlungsbauten für die Luftfahrtindustrie			
GL 2 II A	902—905	} Magnesium- werke	} Bauten und feste Einrichtungen Maschinen und bewegl. Ein- richtungen		
	903				
	904			} Leichtmetall- Salbzugwerke	} Bauten und feste Einrichtungen Maschinen und bewegl. Ein- richtungen
	905				
	906	Unterhaltung und Erneuerung für 902 bis 905			
GL BfL	907	Lehrwerkstätten und Unterkünfte für die Flieger- technischen Vorschulen			
GL 5	910—913	910 Bleitetraethyl (Bauten)			
		911 " (Erzeugung)			
		912 Kesselwagen			
LE 3	915—917	915 Kfz. und Anhänger Neufertigung			
		916 " " Ersatzteile			

GL 3 u. sonst.	918—919	nicht gesond. aufgeführte GL-Stellen	
L. In. 13	920—924	920 Ziviles Luftschutz- und SHD-Gerät	
		921 Werkluftschutz (Geräte)	
L. In. 15	925—927	925 Bauten und feste Einrichtungen	
LD 4	930—932	Ausrüstung und Bekleidung des Mannes	
LB 4/DLH	934—935	Zivile Luftfahrt	
LB 3/RfW	937	laufender Bedarf	
ZABD			
Genst./Kart. und sonst. Dienststellen des RLM	} 950—959	} laufender Bedarf	
NSFK			960
Truppe	990—999	990 Bedarf der Kraftfahrgeräteverwaltung	
		991 sonstiger Truppenbedarf	
Unvorher- gesehenes	001—099		

Vorläufige Dienstanweisung für Firmenprüfer mit Lizenz einer Bauaufsicht zur Durchführung amtlicher Prüfungen (Lizenzprüfer)

1. Begriff der Lizenz.

Die Erteilung einer Lizenz durch den Bauaufsichtsleiter bedeutet einen Auftrag des RLM zur Durchführung bestimmter, vom Bauaufsichtsleiter festgelegter amtlicher Prüfungen.

2. Vorgesetzte Dienststelle.

Durch die Erteilung einer Lizenz wird an dem Vorgesetztenverhältnis des Prüfers zu seiner Firma nichts geändert, jedoch darf der Aufgabefreis des Prüfers nicht ohne Zustimmung der Bauaufsicht durch seine Firma verändert werden.

3. Anzahl der Lizenzprüfer bei einer Firma.

Die Zahl der Lizenzprüfer bei einer Firma richtet sich nach dem Bedarf, der vom Bauaufsichtsleiter festzustellen ist.

4. Erteilung der Lizenz.

Lizenzen können durch den zuständigen Bauaufsichtsleiter im Einverständnis mit der Firma an solche Firmenprüfer erteilt werden, die von ihrer Firma den Auftrag haben, solche Teile zu prüfen, für die eine amtliche Prüfung durch den Bauaufsichtsleiter vorgeschrieben ist. Lizenzen der Bauaufsichten werden grundsätzlich in der in der Anlage 4 gekennzeichneten Form schriftlich erteilt. Die Erteilung ist an eine Verpflichtung des Lizenzprüfers nach beiliegendem Formular, Anlage 5, gebunden. Das Schriftstück über die Erteilung der Lizenz gilt als Ausweis für den bestimmten Prüfer. Voraussetzung für die Erteilung einer Lizenz an einen bestimmten Prüfer ist, daß der Bauaufsichtsleiter in ihn das Vertrauen setzt, daß er amtliche Prüfungen ohne weitere Nachprüfung gewissenhaft durchführt.

5. Umfang der Lizenz.

Eine Lizenz wird nur für Prüfungen erteilt, die ein Prüfer als normale Kontrollarbeit für seine Firma ausführt. Ihr Geltungsbereich innerhalb dieser Tätigkeit wird in der schriftlichen Lizenzierung festgelegt.

Teile oder fertige Geräte, die für die Bauaufsicht amtliche Prüfung vorgeschrieben hat, für die aber keine Lizenz erteilt ist, sind der Bauaufsicht zur amtlichen Prüfung zu melden.

6. Dauer der Lizenz.

Jede Lizenz wird auf Widerruf erteilt. Sie kann ohne Angabe von Gründen entzogen werden. Sie erlischt von selbst, wenn der Prüfer von seiner Firma andere Aufgaben erhält. In einem solchen Falle hat er sofort der zuständigen Stelle seiner Firma Mitteilung darüber zu machen, daß seine Lizenz erloschen ist. Er hat weiter der Bauaufsicht seine schriftliche Lizenzierung, die Papiere und Stempel zurückzugeben, die er zur Durchführung der BA-Prüfungen erhalten hat.

7. Verantwortlichkeit des Lizenzprüfers.

- a) Die Prüfungen, die gleichzeitig mit der Kontrolltätigkeit im Auftrag der Firma durch die Wirkung der Lizenz amtliche Prüfungen sind, bedeuten, sofern sie keinerlei Fehler ergeben haben, die sofortige Freigabe der geprüften Stücke für die Weiterverarbeitung oder den Versand, falls nicht im Anschluß an die Abnahmemeldung Punkt 11 von der Bauaufsicht stichprobenweise Nachprüfung angeordnet wird. Da nur stichprobenweise amtliche Nachprüfung erfolgt, muß sich der Prüfer klar darüber sein, daß er für die gewissenhafte Durchführung dieser Prüfungen außer seiner Firma auch der Bauaufsicht und damit dem Auftraggeber unmittelbar verantwortlich ist.
- b) Findet ein Lizenzprüfer bei amtlichen Prüfungen Teile, die nicht ganz fehlerfrei sind, die er aber nach seiner Ansicht nicht zurückweisen würde, so hat er dies bei seiner Abnahmemeldung an die Bauaufsicht besonders anzugeben. Solche Teile dürfen erst nach Freigabe durch die Bauaufsicht weiter Verwendung finden.
- c) Wissenliches Verschweigen, von Fehlern oder falsche Angaben über geprüfte Teile an die Bauaufsicht werden als Sabotage angesehen.

8. Grundlagen für amtliche Prüfungen.

Die Grundlage aller amtlichen Prüfungen für Lizenzprüfer sind die Bauunterlagen (Gerätfertigungslisten und Zeichnungen), technische Lieferbedingungen und Baubeschreibungen, die von der Bauaufsicht als richtig und maßgebend bezeichnet worden sind. Eine Änderung dieser Unterlagen ohne Wissen der Bauaufsicht ist unzulässig. Weiter sind etwaige Sonderanweisungen der Bauaufsicht für bestimmte amtliche Prüfungen zu beachten. Findet der Prüfer in den Prüfgrundlagen Unstimmigkeiten, so hat er dies seinem Vorgesetzten zu melden und erst dann die Beendigung der amtlichen Prüfung auszusprechen, wenn die Unstimmigkeiten einwandfrei geklärt sind. Der Bauaufsicht ist mit der Abnahmemeldung eine entsprechende Angabe zu machen.

9. Abnahmelehren und Meßgeräte.

Soweit für amtliche Prüfungen besondere amtliche Lehren oder Meßgeräte vorgeschrieben sind, stellt diese die Bauaufsicht dem Lizenzprüfer gegen Quittung zur Verfügung. Diese Geräte dürfen nur für amtliche Prüfungen Verwendung finden.

Werden die Prüfgeräte der Bauaufsicht von Prüfern nicht benötigt, so sind sie an die Bauaufsicht zurückzugeben. Stellt ein Lizenzprüfer Schäden oder Ungenauigkeiten an einem amtlichen Prüfgerät fest, so hat er dies der Bauaufsicht sofort zu melden.

Unfachgemäße Behandlung der Prüfgeräte wird mit Entziehen der Prüflizenz bestraft.

Jegliche Änderungen oder Nacharbeiten der Prüfgeräte ist strengstens verboten.

10. Kennzeichnung der geprüften Teile.

Jeder amtlich geprüfte Teil oder jedes vollständige Gerät ist zum Zeichen der einwandfreien Beschaffenheit mit einem Kennzeichen (Stempel, Plombe) zu versehen. Die Art des Kennzeichens, mit dem jeder lizenzierte Prüfer zu zeichnen hat, wird vom Bauaufsichtsleiter bestimmt, soweit nicht die vom RLM vorgeesehenen Kennzeichen BA (Betriebsabnahme) zur Verfügung gestellt werden. Das Zeichen darf nur auf Teilen angebracht werden, für die der Prüfer Lizenz hat.

Die Kennzeichnung der Teile hat so zu erfolgen, daß sie möglichst auch noch am fertigen Gerät zu erkennen ist.

Die Stempel und sonstigen Vorrichtungen zur Kennzeichnung der amtlich geprüften Teile dürfen anderen Personen nicht ausgehändigt oder gar zur vertretungsweisen Benutzung überlassen werden. Sie sind so aufzubewahren bzw. zu verschließen, daß kein Mißbrauch damit getrieben werden kann. Verlust ist der Bauaufsicht sofort anzuzeigen.

11. Meldung.

Über jede amtlich durchgeführte Prüfung ist der Bauaufsicht umgehend Meldung zu machen. Die Form dieser Meldung kann zwischen der Bauaufsicht und der Firma vereinbart werden. Der Lizenzprüfer ist verpflichtet, der Bauaufsicht ihm in der Bearbeitung amtlicher Abnahmen wichtig Erscheinendes zu melden.

12. Unbrauchbare Teile.

Fehlerhafte Teile oder Geräte sind vom Lizenzprüfer zur Beseitigung der Fehler zurückzugeben. Wird Unbrauchbarkeit festgestellt, so entscheidet die Bauaufsicht über deren weitere Kennzeichnung und Behandlung.

In Fällen, in denen Ausschussteile durch einen Unbrauchbarkeitsstempel gekennzeichnet werden müssen, kann hierfür durch die Bauaufsicht bei Bedarf ebenfalls Lizenz erteilt werden.

Der Lizenzprüfer hat nach bestem Wissen Sorge dafür zu tragen, daß unbrauchbare Teile nicht einem anderen Prüfer, der über die Vorgänge nicht unterrichtet ist, zur nochmaligen amtlichen Prüfung vorgelegt werden.

13. Beeinflussung der amtlichen Prüfung.

Der Versuch, einen Lizenzprüfer durch Geschenke oder Vorteile irgendwelcher Art oder durch offensichtliche Benachteiligung von seinen Pflichten abzubringen, gilt als Beeinflussung.

Ebenfalls ist es eine unzulässige Beeinflussung des Prüfers, wenn er hinsichtlich der unter 11., dritter Satz, geforderten Meldungen irgendwelche einengenden Vorschriften oder gar Verbote seitens der Firma erhält. Als Beeinflussung ist gleichfalls anzusehen, wenn ihm für eine amtliche Prüfung nicht genügend Zeit oder sonstige, zur gewissenhaften Prüfung notwendigen Unterlagen gegeben werden. In diesem Fall hat er die Prüfung abzulehnen und ist verpflichtet, entsprechende Meldung an die Bauaufsicht zu machen.

Jede Beeinflussung einer amtlichen Prüfung ist unzulässig und wird gegebenenfalls gerichtlich verfolgt.

gez. **T h e l e n**

Flieger-Hauptstabsingenieur

BA-Lizenz

für
Vorname Name

als Angehöriger der Firma

Der Obengenannte wird hiermit bis auf Widerruf ermächtigt, folgende Prüfungen als amtliche Prüfungen durchzuführen:

Die amtlichen Prüfungen sind nach der „Vorläufigen Dienstanweisung für Firmenprüfer mit Lizenz einer Bauaufsicht zur Durchführung amtlicher Prüfungen (Lizenzprüfer)“ vom Dezember 1939 durchzuführen.

Der Bauaufsichts-Leiter.

(Stempel)

Verhandelt

....., den 19.....

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke seiner Verpflichtung gemäß § 1 der Verordnung vom 3. Mai 1917 — Reichsgesetzbl. S. 393 — in der Fassung des Artikels III der Verordnung vom 12. Februar 1920 — Reichsgesetzbl. S. 230

Herr

Dem Erschienenen wurden die Bestimmungen der genannten Verordnungen bekanntgegeben. Insbesondere ist er darauf hingewiesen worden, daß durch die übernommene Verpflichtung zur Innehaltung der ihm als Beauftragter der Bauaufsicht obliegenden Pflichten eine nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen für Beamtenvergehen begründete höhere strafrechtliche Verantwortlichkeit keine Einschränkung erfährt.

Er erklärt, nunmehr von dem Inhalt der angezogenen Bestimmungen unterrichtet zu sein.

Hiernach wurde er gemäß § 1 der Verordnung vom 3. Mai 1917 in der Fassung des Artikels III der Verordnung vom 12. Februar 1920 auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet.

Er unterzeichnete dieses Protokoll nach geschehener Verlesung zum Zeichen der Genehmigung.

v. g. u.

.....
(Unterschrift des Erschienenen)

g. w. o.

.....
(Unterschrift des Beamten)

Verordnung

**gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter
Personen vom 3. Mai 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 393)
in der Fassung vom 12. Februar 1920
(Reichsgesetzblatt Seite 230)**

§ 1.

Wer, ohne Beamter zu sein, bei einer Behörde oder in einer Organisation der Kriegs- oder Übergangswirtschaft beschäftigt oder bei einer solchen Organisation als Mitglied des Aufsichtsrates oder eines Beirats oder als zugezogener Vertrauensmann oder Sachverständiger oder in ähnlicher Stellung tätig ist, kann auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet werden.

Bei Behörden bestimmt die vorgelegte Zentralbehörde, bei Zentralbehörden der Vorstand, welche von den bei ihr beschäftigten Personen zu verpflichten sind, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgen soll. Die gleichen Bestimmungen trifft bei Organisationen der Kriegs- oder Übergangswirtschaft die Zentralbehörde, der die Aufsicht über die Organisation zusteht. Bei der Verpflichtung sollen die zu verpflichtenden Personen auf die Bestimmung dieser Verordnung hingewiesen werden.

Über die Verpflichtung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Verpflichtete mitunterzeichnet.

§ 2.

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine zu seinen Obliegenheiten gehörende Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 3.

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine Handlung, die eine Verletzung der ihm übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 4.

Wer einer gemäß § 1 verpflichteten Person für eine Handlung, die eine Verletzung der ihr übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht, oder gewährt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5.

In den Fällen §§ 2 bis 4 ist das Empfangene oder dessen Wert im Urteil für dem Staate verfallen zu erklären.

In den Fällen der §§ 3 und 4 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 6.

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er die infolge seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Behörde oder der Organisation dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die im § 1 Abs. 2, Satz 1 und 2 bezeichneten Stellen.

§ 7.

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, wenn er Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten, die infolge seiner Tätigkeit zu seiner Kenntnis gelangt sind, unbefugt offenbart. Handelt er in der Absicht, den Inhaber des Geschäfts oder Betriebs zu schädigen oder sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder verwertet er in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Abs. 1 bezeichneten Art, so wird er mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihr zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.